



ZFI-Report

**Dokumentation zur ZFI-Herbsttagung
am 4. November 2017**



ZFI

**Zeitgeschichtliche
Forschungsstelle Ingolstadt**



ZFI-Report

**Dokumentation zur ZFI-Herbsttagung
vom 4. November 2017**

ZFI

**Zeitgeschichtliche
Forschungsstelle Ingolstadt**

Kleine Reihe, Heft 4

Redaktion: Gernot Facius

Titelbild:

Teilnehmer der Herbsttagung 2017, Am Rednerpult Dr. Stefan Scheil.

© Zeitgeschichtliche Forschungsstelle Ingolstadt (ZFI)

Vorstand: Gernot Facius, Dr. Hannes Kaschkat, Sepp Papmahl.

Impressum: Sepp Papmahl, Steinbruchstr. 31, 85095 Zandt/Ingolstadt.

Satz/Druck: Satzbüro Thomas, Bonn

Internet: www.zfi-ingolstadt.de

E-Mail: kontakt@zfi-ingolstadt.de

Vereinsregister Ingolstadt – Gemeinnützig anerkannt.

Konto: Zeitgeschichtliche Forschungsstelle Ingolstadt

Deutsche Bank Ingolstadt

IBAN: DE 12 7217 0024 0245 1417 00 BIC: DEUTDEDB721

Dokumentation zur ZFI-Herbsttagung vom 4. November 2017

Inhalt

<i>Gernot Facius</i>	Vorwort	5
<i>Dr. Stefan Scheil</i>	Die Lebenslügen der Bundesrepublik „Politisch korrekte Schulbuchpolitik und historische Fakten“	7
<i>Dr. Albrecht Jebens</i>	Deutschland – Afghanistan Beleibt die 100jährige Freundschaft bestehen?	29
<i>Rainer Thesen</i>	Keine Sternstunde des Rechts Die Nürnberger Prozesse und die Rechtswirklichkeit	57

ZFI

**Zeitgeschichtliche
Forschungsstelle Ingolstadt**

Liebe Mitglieder und Förderer der ZFI,

ich freue mich, Ihnen den vierten ZFI-Report vorlegen zu können. Er enthält die Referate der gut besuchten Herbsttagung 2017. Wer von Ihnen damals nach Ingolstadt gekommen war, hat sich davon überzeugen können, dass die ZFI lebt. Das sehen auch ihre Gegner aus dem linken bis linksextremistischen Spektrum so, die vor der Kurfürstlichen Reitschule lautstark demonstrierten. Den Tagungsteilnehmer gebührt Lob und Dank: Sie haben sich durch die Einschüchterungsversuche nicht irritieren lassen, sie haben diszipliniert auf Provokationen reagiert. Leider hat die örtliche (Monopol-) Presse in ihrer Berichterstattung dem Häuflein Demonstranten mehr Beachtung geschenkt als den Vorträgen – obwohl Journalisten im Saal anwesend waren. Mit solcher Art Einseitigkeit muss man wohl heute leben, wenn man nicht dem politisch-historischen Mainstream folgt. Die ZFI jedenfalls wird sich auch durch den Druck von außen nicht davon abbringen lassen, in die geschichtspolitischen Debatten mit eigenen Beiträgen einzugreifen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine anregende Lektüre.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

Gernot Facius

Vorsitzender der ZFI

Dr. Stefan Scheil

Lebenslügen der Bundesrepublik „Politisch korrekte Schulbuchpolitik und historische Fakten“

Wer in den letzten Tagen und Wochen hier vor Ort in Ingolstadt die Zeitungen verfolgt hat, zum Teil auch die Überregionalen, wie etwa die „Süddeutsche“, der konnte erstaunliche Aufregung erleben. Aufregung über diesen Vortrag hier zum Beispiel. Es war zum Beispiel zu lesen, dass hier das Geschichtsbild der Bundesrepublik Deutschland „untergraben“ werden soll. Es war aber auch zu lesen, dass es so etwas wie eine Geschichtspolitik via Geschichtsbuch in Deutschland überhaupt nicht geben würde. Wer so etwas sage, der stelle Verschwörungstheorien auf.

In der Kombination zeigt sich beides als die typische und häufig anzutreffende Doppelbindung der heutigen Meinungsmache, die sich auf zwei Behauptungen stützt:

- Organisierte Meinungsmache gibt es nicht - und
- Wer etwas anderes meint, wird organisiert zum Schweigen gebracht

Nun ist ja gerade beim Thema Schulbuch die Politisierung völlig offensichtlich. Es gibt in diesem Bereich an Deutschlands Schulen absolut nichts, was nicht eine politische Kontrolle durchlaufen hätte. Das ist auch gar nichts Neues, Unbekanntes oder Verborgenes. Es scheint nur vielen nicht klar zu sein. Wenn ich hier einmal die Bundeszentrale für politische Bildung zitieren darf:

„Für Kenner der Geschichte des Schulbuches ist es nicht neu, dass Schulbücher in Unterrichtsfächern, die landläufig als unpolitisch gelten, schon immer in Absicht und Inhalt politisch waren. Aber für das Gros von Eltern, Lehrern und Schülern ist es heute neu, zu erfahren, dass auch die Schulbücher der unpolitisch erscheinenden Fächer politisch informieren, bzw. indoktrinieren.“¹

In der gleichen Publikation werden Fibeln, Lesebücher, Religionsbücher, Mathematikbücher, Liederbücher und selbstverständlich auch Geschichtsbücher auf ihre politisierten Inhalte abgeklopft und solche dokumentiert.

Die Bücher zum Thema füllen auch in diesem Fall eine beachtliche Menge an Regalmetern. Ich will hier zum Beispiel auf den von Bernard Tewes herausgegebenen Tagungsband „Schulbuch und Politik – Unterrichtsmedien im Spannungsfeld politischer Interessen“ (Paderborn 1979) hinweisen. Das ist ein politisch völlig unverdächtiger Band, der 1978 als Ergebnis einer Tagung der Katholischen Akademie Hamburg entstanden ist, beschickt mit Vertretern aus verschiedenen Länderregierungen und gesellschaftlichen Interessengruppen. „1978“ – der Jahreszahl kann man schon entnehmen, dass damals das Hauptthema im Vordringen linker und linksextrimer Schulbuch-Inhalte im Nachklapp zu „1968“ bestanden hat. Auch damals tobte der Streit übrigens schon um „politisch unkorrekte“ Sätze zum Beispiel der Geschlechterfragen. Eine Reihe unter dem Titel „Roter Pauker“ verurteilte zum Beispiel solche Sätze wie „Hans hat ein Auto“, Inge hat eine Puppe“ oder „Mutter wäscht ab“ wegen ihrer angeblichen Förderung von Rollenklischees.²

1 Zit. n. Franz Pöggler (Hrsg.): Politik im Schulbuch, (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung), Bonn 1985, S. 18.

2 Zit. n. Tewes, Schulbuch, S. 17.

Zu den Leitfragen der Tagungsorganisatoren gehörte denn auch als erstes:

„Nach welchen Kriterien werden die – in der Regel geheimen – Gutachter für Schulbücher durch die Kultusbehörden ausgewählt?“

Und

„Nach welchen Kriterien werden Schulbücher durch Gutachter bzw. letztverfüglich durch die bürokratischen Organe der Kultusministerien zugelassen?“³

Schon die Fragen zeigen, wie sehr es dem ganzen Geschehen an Transparenz gemangelt hat. Daran hat sich auch bis heute nichts Grundsätzliches geändert.

Im Folgenden möchte ich mich dem Thema mit einer kurzen Schilderung der historischen Abläufe in Sachen Schulbuch nach 1945 nähern. Dabei werden auch Schulbuchinhalte erkennbar werden, die das Verkörpern, was man zugespitzt als Lebenslügen der Bundesrepublik bezeichnen kann.

Ein historischer Überblick

Die Basis für den Neustart der bundesdeutschen Schulausbildung wurde bereits 1944 gelegt. John W. Taylor, der spätere Leiter der Erziehungsabteilung von OMGUS, entwarf es im Jahr 1944 im Rahmen der Education & Religious Affairs Branch des US Group Control Council. Aus 250 Schulbüchern der Weimarer Zeit stellte man eine zwanzig Bände umfassende Schulbuchkollektion zusammen, die im Winter 1944/45 in Bonn und Aachen in einer Auflage von 40 000 Exemplaren gedruckt und mit den vorrückenden Truppen

³ Zit. Bernard Tewes, Schulbuch, S. 8.

verteilt wurde. Bis zur Wiedereröffnung der Schulen in der amerikanischen Besatzungszone im Oktober 1945 lagen dann bereits 5,5 Millionen dieser Notschulbücher in Druck vor.⁴ In Österreich wurde zunächst der gesamte Bestand an Büchern in Volks-, Haupt-, Sonder- und Mittelschulen abtransportiert und eingestampft.⁵ Aber auch in anderen Teilen des besetzten Kriegsgegners überließ man so wenig wie möglich dem Zufall und besorgte im Lauf des Jahres 1946 das nötige Papier für weitere Auflagen durch die umfassende Vernichtung der sogenannten „Literatur nationalsozialistischen und militaristischen Charakters“, die an einhundert Sammelstellen abzuliefern war und eingestampft wurde.⁶ Zu erkennen waren diese Eigenschaften bei Schulbüchern an der besonderen Erwähnung

„all jener Irrtümer über Rasse und Volkstum, über Germanen- und Christentum, über das Heroische in der Geschichte, über die Alleinherrschaft des Staatlichen selbst in der Kultur und nun gar über die letzten Zeiten vor dem Nationalsozialismus, die alle zugunsten der Partei und ihres Führers ins Dunkle gefärbt werden mussten. Das alles waren Geschichtsfälschungen, deren Beseitigung eine Pflicht der Wahrhaftigkeit ist.“⁷

So Walter Goetz über „neuen Geschichtsunterricht“ in der „Neuen Zeitung“ vom 7. November 1947. Von den amerikanischen Zensurbehörden ging zugleich eine deutliche Tendenz aus, die deutsche Geschichte zu verkürzen. Erwähnungen etwa der Schlacht im Teutoburger Wald wurden vorzugsweise ganz gestrichen. Karl der Große etwa, der ganz ähnliche Teile Deutschlands beherrscht hatte wie die US-Behörden, sollte trotz seiner Residenzstadt Aachen im Schulbuch nicht als deutscher Herrscher erscheinen.

4 Vgl. Müller, Schulpolitik, S. 250 f.

5 Vgl. Schnell, Bildungspolitik, S. 38.

6 Vgl. Müller, Schulpolitik, S. 250.

7 Vgl. Braun, Bildungspolitik, S. 99 f.

Geschichtsbücher gab es unter den jetzt neugedruckten Schulbüchern zunächst einmal gar nicht.⁸ Denn die Präsentation entsprechender Inhalte stellte eine große Herausforderung für die amerikanischen Behörden dar, die selbst aus noch dem Land der Rassentrennung und der rassistischen Einwanderungsgesetzgebung kamen, die im Rahmen der eigenen Streitkräfte und deren Besatzungspolitik selbst Rassentrennung praktizierten⁹ und das Heroische in der Geschichte selbstverständlich hoch schätzten, wenn es ein Heroentum US-amerikanisch-demokratischer Prägung war. Auch hier zeigte sich in den Deutschlandplänen der Einfluss eines gerade in den USA selbst nicht selbstverständlichen Reformdenkens, das diese Dinge in den besiegten Ländern zu diskreditieren suchte, aber im eigenen Land zu dieser Zeit selbst – noch – eine Minderheitenposition einnahm. Befragungen aus der Perspektive dieser Minderheitenposition heraus ergaben für die unmittelbare Nachkriegszeit unter wenigstens der Hälfte der deutschen Jugendlichen „unmissverständlich“ nationalsozialistische Ansichten, zu denen die Befragter aus ihrer Sicht folgende Stellungnahmen rechneten:

„Diese Elemente weisen die Theorie der Kollektivschuld zurück, führen die Ursprünge des Krieges auf das Fehlen von Lebensraum zurück (oder auf die Juden, die Briten oder die Polen), schreiben die Niederlage dem Verrat zu, erwarten eine baldige Rückkehr zum Nationalsozialismus, polemisieren gegen die Sowjetunion und bleiben ohne Mitgefühl gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus.“¹⁰

8 Vgl. Liddell, Education, S. 120.

9 Afro-Amerikaner wurden in der Logistik, Weiße bei den Kampftruppen eingesetzt. Die Militärregierung beschäftigte im Hauptquartier keinen farbigen Offizier. Für diese und weitere Beispiele vgl. *Bauerkämpfer*, Demokratiewunder, S. 107.

10 Zit. n. Kellermann, Status, S. 3.

Am Ende gelang die Umsetzung der neuen Grundsätze für die Schulbücher nur im Ansatz, obwohl die alliierten Behörden über die oben geschilderten ersten Ansätze hinaus weitere Anstrengungen unternahmen, um die bisher in Deutschland vorhandene Literatur und Sachbücher durch andere zu ersetzen.¹¹ Die Vorarbeiten für diese Tätigkeit reichten in Großbritannien ebenfalls bis in die Kriegszeit zurück, wo die britische Historical Association bereits während des Krieges mit der Ausarbeitung eines Programms zur Schulbuchrevision in Deutschland begann, das dann „für die UNESCO und auch die britisch-deutsche Schulbucharbeit von großer Bedeutung“ wurde.¹² Dennoch blieben die Erfolge dieser Programme bis in die sechziger Jahre begrenzt.

Dann kamen sie, die „wilden 60er“ der deutschen Geschichtspolitik, in denen für eine gewisse Zeit offene Debatten möglich waren. Allerdings stand dem immer politische Einflussnahme entgegen. So wurde deshalb im Januar 1960 das Thema Schulbuch wieder auf höherer Ebene angesprochen. In den deutschen Schulbüchern hatten damals Formulierungen an Verbreitung gewonnen, die von einer bedingungslosen Verurteilung des Nationalsozialismus zu einer eher neutralen Betrachtung beitragen konnten und damit zu einer Verunsicherung der Schüler, die nicht gewünscht sei. Dies wurde auf einem Treffen im Rahmen eines Arbeitsessens angesprochen, das für den Direktor und den Pressechef der Anti-Defamation-League

11 *Henry Pilgert* nennt für die amerikanische Zone etwa 130 Schulbuchtitel, die alle Klassenstufen abdeckten und zwischen 1947 und 1951 mit der Unterstützung und in „enger Zusammenarbeit“ mit den amerikanischen Stellen neu verfasst wurden. Dazu kamen mehr als siebzig Filme aller Art. Vgl. *Pilgert, System*, S. 118 ff.

12 Vgl. *Schüddekopf*, Schulbuchrevision, S. 12. Einen Bericht über die Ausarbeitung des Plans gibt *Edward Dance* in: *History the Betrayer*. Auch die Kommission zur Überarbeitung der deutsch-polnischen Schulbücher firmierte im Rahmen des Georg-Eckert-Instituts als Unternehmen der UNESCO. Vgl. *Quadbeck, Anfänge*, S. 269 f.

unter Beteiligung des Bundespresseamtes, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Inneren gegeben wurde. Die Besucher aus den USA betonten, nicht wegen der damals aktuellen Kölner Aufregungen um die Hakenkreuze an deutschen Synagogen und Hauswänden gekommen zu sein, sondern aus grundsätzlichen Erwägungen. Ein Herr Frey repräsentierte auf diesem Treffen die Kultusministerkonferenz (KMK) und erläuterte den anwesenden Herren, was an den gegenwärtigen Schulbüchern zu kritisieren sei, die zu viel Wert auf Wissensvermittlung legen und im Bereich Geschichte einen klar erkennbaren Zug zu Verharmlosung in sich tragen würden. Als Beispiel für Verharmlosung nannte Frey die Entwicklung folgender Formulierungen:

1946: „Am 1.9. überfiel Hitler Polen“.

1952: „Am 1.9. griff Hitler Polen an“.¹³

1957: „Am 1.9. erklärte Hitler Polen den Krieg“.¹⁴

Konferenzen wie diese und das immer dichter geknüpft Netz der internationalen Schulbucharbeit stoppten diesen vermuteten Trend. Im Jahr 2017 lässt sich wohl in keinem deutschen Schulbuch und in keiner Publikation der Bundeszentrale für politische Bildung eine andere Floskel finden als die von Frey hier aus dem Jahr 1946 zitierte, die nicht nur Wissen vermittelt, sondern drastisch - und inhaltlich unzutreffend - wertet.

13 In diesem Wortlaut korrekt und auch auf das Fehlen einer vorherigen Kriegserklärung hinweisend die *Mau/Krausnicksche* Veröffentlichung der BfH von 1953. Im Rahmen der Darstellung der diplomatischen Gespräche vor dem deutschen Angriff wurde der Leser dort auch von den später so häufig gedruckten Ausflüchten der britischen und polnischen Botschafter verschont, sie hätten am frühen Morgen des 31. August 1939 vor dem Angriff angeblich die 16-Punkte-Kompromißvorschläge der deutschen Regierung akustisch/sprachlich nicht verstehen können. Insofern begünstigte die Veröffentlichung beim Leser noch die Bildung einer eigenen Meinung. Vgl. *Mau*, Geschichte, S. 135 f.

14 Zit. n. BA-KO B 168/368, Vermerk vom 18.1.1960.

Zwischenbemerkung: Der Begriff „Überfall“ ist zur Bezeichnung eines militärischen Angriffs nach einer monatelangen Krise, auf ein Land, das mit der militärischen Vorbereitung vor dem späteren Kriegsgegner Deutschland begonnen hatte und dessen diplomatische Vertreter sich am Tag vor dem Kriegsbeginn siegessicher gaben, durchaus ungeeignet. An der Popularität dieser Sprachregelung lässt sich ablesen, wie sehr die Vereinheitlichung solcher Sprachregelungen im letzten halben Jahrhundert zugenommen hat und welche Folgen dies auch für die Bewusstseinsprägung der mit diesen so bearbeiteten Lehrmitteln ausgebildeten Schüler- und Studentengenerationen hat, jedenfalls in Teilbereichen.¹⁵

Einfache Floskeln wirkten dabei nachhaltiger als offenkundig zur „Meinungsbildung“ eingebrachte Randbemerkungen, gegen die gerade die Schülergenerationen nach 1945 zunächst eine starke Abneigung entwickelten, ob nun unter den Nachwirkungen nationalsozialistischer Prägung oder als Reaktion auf die entgegengerichteten Willkürmaßnahmen der Entnazifizierung.¹⁶

Eine vom einflussreichen Historiker Andreas Hillgruber im Auftrag der hessischen Landeszentrale für Heimatdienst durchgeführte Veranstaltung mit 18- und 19-jährigen Studenten ergab in den frühen 60ern eine übersensible Aufmerksamkeit für und eine Ablehnung jeder Art von Indoktrination durch die Studenten. Besonders auf Walther Hofers in sämtlichen Schulen präsente und polemisch kommentierte Dokumentensammlung „Der Nationalsozialismus“ werde sehr kritisch reagiert. Hillgruber schob dies auf den Einfluss

15 Ganz beispielhaft hier auch die aktuellen Veröffentlichungen der BfP zum Thema Kriegsausbruch 1939. *Heinrich August Winkler* widmet der letzten Vorkriegsdiplomatie kein Wort und formuliert wie trendgemäß den „deutschen Überfall auf Polen“. Vgl. *Winkler, Weg*, II, S. 71.

16 Vgl. *Stahl*, *Education*, S. 73 f., Bericht *Hillgrubers* über die Veranstaltung am 11./12. Dezember 1959.

ähnlicher Haltungen unter den Erwachsenen zurück, die aber die Studenten immer noch mit besserem historischem Wissen versorgen würden, als sie es im „wohlbekannten Neven-Dumont Fernsehprogramm“ hätten bekommen können. Hofers Buch wurde dennoch immer wieder neu aufgelegt und Schülern wie Studenten zu Kauf wie Lektüre aufgenötigt. Die Auflage erreichte bis 1973 633.000 Stück.¹⁷

Trotz solcher Bedenken etablierte sich nach 1945 zunächst in zahllosen internationalen Konferenzen ein von der UNESCO eingefordertes und zunehmend dichteres Netz an internationalem Schulbuchabgleich, der im Fall Deutschlands durch das Braunschweiger Schulbuchinstitut der UNESCO organisiert wurde, das spätere Georg-Eckert-Institut. Eine UNESCO-Konferenz in Brüssel versammelte im Sommer 1950 sechzig Teilnehmer aus fünfundzwanzig Ländern und legte den Grundstein für den internationalen Abgleich.¹⁸ Die deutsche Teilnahme war damals keine leichte Angelegenheit. Man rechnete von UNESCO-Seite mit deutschem Widerstand gegen diesen erneuten Eingriff in die kulturelle Autonomie. Also wurden Anstrengungen unternommen, ihn als von Deutschland geäußerten Wunsch dastehen zu lassen, der „von einzelnen Persönlichkeiten oder privaten Institutionen ausging“:

„Man wollte auf freiwillige, ausschließlich den erzieherischen Ideen der UNESCO verpflichtete Bestrebungen hinweisen können, die das Verständnis für die ‚Multiplikationsaufgabe‘ und die Möglichkeiten ihrer wirksamen Durchführung erkennen ließen. Das entscheidende Moment daran war, dass diese

¹⁷ Vgl. Stahl, Education, S. 73 f., Bericht Hillgrubers über die Veranstaltung am 11./12. Dezember 1959.

¹⁸ Über das Georg-Eckert Institut wurden auch die österreichischen Geschichtsbücher in die Umarbeitung mit einbezogen; die Alpenrepublik hatte zwei Delegierte zur Konferenz geschickt. Vgl. Schnell, Bildungspolitik, S. 106.

Bestrebungen den Eindruck erwecken sollten, auf spontaner Zustimmung breiter Kreise zu beruhen und demnach das Echo der Bevölkerung auf die Anreize der UNESCO zu sein. Das hatte den Zweck, den Weg zur deutschen Mitgliedschaft zu ebnen, genauer zur Mitgliedschaft Westdeutschlands, sobald eine Regierung den Antrag stellen konnte - ‚den Weg ebnen‘ hieß aber zuerst, eine unverdächtige deutsche Bereitschaft zur Mitarbeit nachzuweisen.“¹⁹

Walter Hallstein bemühte sich als Vorsitzender des Gründungsausschusses für den deutschen Ausschuss für UNESCO-Arbeit, diese Anstrengungen unauffällig zu unterstützen und als Vorteil für das internationale Ansehen der Bundesrepublik zu deuten. Die Detailverhandlungen über die UNESCO-Tätigkeit hatte auch im Jahr 1950 keineswegs die deutsche Bundesregierung zu führen, sondern sie wurden von der UNESCO mit HICOG abgewickelt, wo man sich schließlich auf zunächst je ein UNESCO-Büro in jeder Westzone verständigte. Den Zweck der Tätigkeit in Deutschland hatte ein erster vorbereitender Report 1948 so beschrieben:

„Wir unternehmen eine Arbeit in Deutschland, nicht für Deutschland. Wir versuchen, die Deutschen auf die Demokratie hin zu orientieren und sie von dem Isolationismus und dem Nationalismus in allen Formen abzuwenden.“²⁰

Allgemein gesprochen, mündete der internationale Abgleich der Schulbuchinhalte unter UNESCO-Ägide bei solchen Vorzeichen zumindest im Bereich der deutschen Zeitgeschichte schließlich in eine Tendenz zu ahistorischen Behauptungen und zur Übernahme der

19 So *Manfred Regnerys* Zusammenfassung der Begebenheit unter Berufung auf ein Rundschreiben *Walter Hallsteins* vom 28. April 1950. Zit. n. *Regnery*, Kulturpolitik, S. 138.

20 Bericht des Generaldirektors über die Aktivitäten im Jahr 1948, UNESCO-Publikation Nr. 225, S. 18, hier zit. n. *Regnery*, Kulturpolitik, S. 140.

Perspektive der Nachbarstaaten. Insofern überlagerte der Wunsch zur Distanzierung von der neueren Zeitgeschichte hier mit Blick auf Deutschland zunehmend den Willen zum Ausgleich, sowohl in den Schulbüchern selbst als in den ergänzenden Unterrichtsmaterialien für die Lehrer.

Beispiele sind etwa die 2007 unter dem Titel „Geschichte verstehen - Zukunft gestalten“ veröffentlichten Unterrichtsmaterialien zu den deutsch-polnischen Beziehungen in den Jahren 1933-1945, die neben zahlreichen kritikwürdigen Auslassungen und sachlichen Fehlern auch durch umfangreiche Einbeziehung der polnisch-sowjetischen Beziehungen eine vollständige Übernahme der polnischen Perspektive vollziehen.²¹

Ein erster Rückblick Georg Eckerts auf das bisher Erreichte aus dem Jahr 1960 legte vor allem Wert auf die „persönlichen Beziehungen und Freundschaften“, die während der Analyse und Neuschaffung von Schulbüchern entstanden seien, im Rahmen der vielen Treffen beim Council of Europe, der UNESCO oder am Braunschweiger Institut selbst. Wachsende Solidarität in Europa sei das Ziel dieser Arbeit, die selbst Teil des europäischen Lebens sei.²²

Jedenfalls vollzog sich bis Mitte der 1950er Jahre eine Neustrukturierung der Erziehung und Schulbildung mit dem Ziel, die Erziehung der kommenden Länder der Europäischen Gemeinschaft zu vereinheitlichen und auf Stützung der Nordatlantischen Verbindung auszurichten.

Wesentliche Entscheidungen auch im Schulbuchbereich Geschichte wurden im Rahmen der UNESCO beraten, wobei mit John McCloy

21 Vgl. *Hartmann*, Geschichte, passim.

22 Vgl. *Eckert*: The Changing Picture of European History, in: *Stahl*, Education, S. 118-121.

und Georg Eckert namhafte Personen beteiligt waren, die sowohl Funktionen außerhalb als auch innerhalb Deutschlands ausübten.²³ Aus einer ersten deutsch-britischen Geschichtslehrertagung im Jahr 1949 hervorgegangen, der im Jahr 1951 eine multilaterale Tagung unter Beteiligung von französischen, englischen und amerikanischen Geschichtslehrern mit dem Gründungsbeschluss für ein Institut für „internationale Schulbuchverbesserung“ folgte, entstand 1953 ein Institut als Unternehmen des Niedersächsischen Kultusministeriums und als „Mittelpunkt aller Bestrebungen zur Verbesserung der Schulbücher vor allem im Fach Geschichte für die Bundesrepublik Deutschland“.²⁴

Mit dem Namen Georg Eckert verbindet sich heute vor allem diese inzwischen „Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung“ genannte Institution, deren Aufgaben stetig erweitert wurden. 1965 schließlich erhielt es vom Europarat den Auftrag, als „Europäisches Schulbuchzentrum“ die Revision der Geschichts- und Geographielehrbücher zu besorgen.²⁵ Nun sind Schulbücher nicht das zentrale Thema dieser Untersuchung, aber es ist augenscheinlich, dass eine derartige zentrale Revision der Schulbildung auch längerfristige Auswirkungen auf die Forschung in der politischen Wissenschaft und den Sozialwissenschaften haben konnte. Spätestens würde dies der Fall sein, nachdem eine derart ausgerichtete Schülergeneration sich als Politikwissenschaftler versuchen würde, aber auch bereits in der Entstehungsphase mit der Beeinflussung der

23 Ganz im Gegenteil gehörte die Einrichtung von UNESCO-Instituten zusammen mit der Förderung von Politikwissenschaft zu den Programmpunkten des Hochkommissars *McCloy* und HICOG insgesamt. Vgl. *Pilgert*, System, S. 81.

24 Vgl. *Schüddekopf*, Schulbuchrevision, S. 68 f. An der Revision etwa der deutsch-polnischen Schulbücher wurde von politikwissenschaftlicher Seite unter anderem *Karl-Dietrich Bracher* beteiligt. Vgl. *Quadbeck*, Anfänge, S. 268 f.

25 Vgl. *Haupt*, Geschichtsmanipulation, S. 26.

forschenden Fragestellungen anhand des „erkenntnisleitenden Interesses“ - des politischen nämlich. Dies führte zu Konflikten mit der andersgelagerten Interessenlage der Bildungspolitik des Realen Sozialismus, deren Analyse die vielfältige internationale Verschachtelung des Braunschweiger Instituts hervorhob und seine politische Aufgabe betonte. Georg Eckert selbst prägte demnach die deutsche Bildungspolitik als

- Vorstandsmitglied des Verbands der Geschichtslehrer
- Mitbegründer des Kuratoriums „Unteilbares Deutschland“ (1954) und Leiter der Erziehungsabteilung des Kuratoriums
- Mitherausgeber des „Archivs für Sozialgeschichte“ der Friedrich-Ebert-Stiftung (seit 1961)
- Mitglied des „Bamberger Kreises“, der sich mit der Geschichte Ostdeutschlands befasste
- Vorstandsmitglied des Deutschen Rates für die Europäische Bewegung, später Ehrenpräsident (neben Adenauer, Gerstenmaier, Meerkatz)
- Vorsitzender des Ausschusses für Fragen der Schulbuchverbesserung der westdeutschen UNESCO-Kommission, sowie späterer
- Präsident der deutschen UNESCO-Kommission und Mitglied des Viererrats für Erziehung im Europarat
- Träger des Europapreises für Europäische Leistung (1958)²⁶

Wer sich auf der Netzseite des Instituts für Schulbuchforschung über diese Hintergründe informieren will, findet kaum etwas, obwohl diese Zusammenstellung in der Sache durchaus zutreffend

²⁶ Vgl. *Haupt*, *Geschichtsmanipulation*, S. 26. Es ist angesichts dieser Attacken aus der DDR auf die westliche Schulbuchpolitik schwer nachvollziehbar, warum der sowjetische Kollege Professor *Mitropolsky* dem Braunschweiger Institut „fehlende politische Auswertung der Tatsachen“ und gar „Objektivität“ vorgeworfen haben soll. Vgl. *Heinemann*, *Bildungspolitik*, S. 160.

ist. Das vom Georg-Eckert-Institut dort präsentierte Gesetz über die Gründung des Instituts datiert aus dem Jahr 1975, eine frühere Existenz des Instituts wird weder auf dieser Seite noch an anderer Stelle erwähnt. Die offizielle Selbstdarstellung auf der entsprechenden Seite erwähnt beispielsweise den Europarat oder dessen Auftrag an das Institut mit keinem Wort, sondern beruft sich auf den Völkerbund und die UNESCO, deren Arbeit an Schulbüchern nach den Weltkriegen das Entstehen von Feindbildern habe verhindern sollen. Georg Eckert in Person habe als Vorsitzender der UNESCO-Kommission daran mitgearbeitet, das Institut sei ein Jahr nach seinem Tod 1975 entstanden.²⁷ So kann Geschichte bereits im eigenen Haus verlorengehen, wie sie ja auch in den Handreichungen des Instituts hin und wieder verloren ging. Das kann an der „friedenspädagogischen und völkerverständigenden Zielsetzung“ liegen, die an sich ein hehres Ziel darstellt, das aber leider auch durch Beschweigen und Fehlinformation angesteuert wird.

Die heutigen Verhältnisse mussten am Georg-Eckert-Institut nicht immer herrschen. Auch deswegen muss das Institut hier erwähnt werden. In der Schriftenreihe des Instituts publizierten Theodor Schieder, Gerhard Ritter, Gotthold Rhode, Karl-Dietrich Bracher oder Ernst Nolte. Ein guter Teil der Historikerelite der Bundesrepublik des hier betrachteten Zeitraums war dort versammelt. Nichts könnte allerdings unzutreffender sein, als dem Institut unter Verweis auf seine Beziehungen zum Institut für Zeitgeschichte oder dem Institut für Osteuropakunde ein Festhalten „am Lehrbild des traditionellen deutschen Historismus“ zu attestieren.²⁸ Soweit solche Tendenzen auftauchten, stellten sie einen Verstoß gegen die erklärte Gesamtrichtung des Instituts dar, die nicht historistisch fun-

²⁷ <http://www.gei.de/de/das-institut/geschichte.html>, eingesehen am 4. 2. 2010.

²⁸ Vgl. *Haupt*, *Geschichtsmanipulation*, S. 42.

diert war, sondern normativ die gewünschten Eindrücke in die vergangene Geschichte hineinschrieb und dann in die Schulbücher zu übertragen hatte. Geschichte in deutschen Schulbüchern sollte die damals aktuellen europäischen und demokratischen Zielsetzungen verfestigen und als wünschenswerte Ziele des Geschichtsprozesses darstellen. Was sich diesen Prozessen in der Vergangenheit entgegengestellt hatte war zu verdammen oder zu verschweigen. Was sie begünstigt hatte, war zu finden oder zu kreieren.

Stichwort Österreich:

Zu den eben geschilderten Vorgängen gehörte beispielsweise die Erfindung Österreichs und die Bildung eines ‚Österreichbewusstseins‘. Auch dies wurde in den Empfehlungen zur Schulbuchgestaltung international teilweise direkt vereinbart. Zwar umgingen die bundesdeutsch-österreichischen Empfehlungen von 1957 die Frage der staatlichen Trennung und stellten die gemeinsame kulturelle Entwicklung heraus. Wiener Musikleben um 1800 und Weimarer Klassik sollten in Schulbüchern betont als Teil einer gemeinsamen kulturellen Entwicklung dargestellt werden, die ja damals auch in einem gemeinsamen staatlichen Rahmen stattgefunden hatte. Die französisch-österreichischen Empfehlungen von 1960 widersprachen diesem Punkt jedoch direkt und schrieben für Zeit nach 1789 fest:

„Ganz besonders müssen von diesem Zeitpunkt an die Begriffe ‚österreichisch‘ und ‚deutsch‘ im Bereich der kulturellen Entwicklung deutlich unterschieden werden.“²⁹

Dies ist sozusagen mein Lieblingsbeispiel für den stillschweigend politischen Inhalt von Lehrbüchern politisch neutraler Fächer. Wer

²⁹ Französisch-österreichische Schulbuchempfehlungen, These VI, hier zit. n. *Schüddekopf*, Schulbuchrevision, S. 47.

hätte schon gedacht, dass ausgerechnet im französischen Musikunterricht stillschweigend auf die Herauslösung Österreichs aus der Staatlichkeit Deutschlands hingearbeitet wird?

Der Erfolg entsprach der weiteren Entwicklung in Österreich, wo die mühsame Arbeit am Österreichbewusstsein von den Verantwortlichen zusehends ausdrücklich eingefordert wurde, gerade gegenüber den offensichtlichen, weil historisch stimmigen Betrachtungen im Hinblick auf die deutsche Geschichte, von der Österreich einen objektiv untrennbaren Teil darstellte und die zu diesem Zeitpunkt noch aus der Bundesrepublik Deutschland selbstverständlich zu hören waren. Bildungsfachmänner aus Österreich legten Widerspruch ein:

„Die Grundhaltung unserer Lehrbücher, unser österreichisches Geschichtsbewusstsein, muss Österreich als sein Recht ebenso in Anspruch nehmen dürfen, wie dies andere Länder für ihre Lehrbücher tun.“³⁰

So geriet auch die Zugehörigkeit Österreichs zum deutschen Staatsverband in die Reihe jener Themen, die in den Geschichtsbüchern zunehmend ausgespart wurden. Allerdings traf dies auch andere Sachverhalte. „Österreichs Zeitgeschichte“ im Geschichtsunterricht sollte staatstragend sein, dazu beschloss im innerdeutschen Wendejahr 1960 eine Konferenz des österreichischen Bundesministeriums für den Unterricht einige Details. Unter dem Motto, keinesfalls „die unentschiedenen Schlachten der eigenen Jugend jetzt vor der heutigen Jugend nochmals auszutragen“, wurden Konflikte um den Ständestaat und den innerösterreichischen Anti-Parlamentarismus in den Jahren 1933/34 verharmlost und ein neugegründetes „Institut für

30 A. Novotny: Erwiderung auf die deutschen Gutachten über österreichische Lehrbücher, in: Int. Jahrbuch, Bd. VII, 1959/50, S. 237, hier zit. n. Haupt, Geschichtsmanipulation, S. 58.

Zeitgeschichte“ in Wien stellte das Material dafür zur Verfügung. Der an diesen Vorgängen beteiligte sozialdemokratische Bildungspolitiker Herrmann Schnell konstatierte die Folge: „In den 70er Jahren (wurde) nicht selten der Vorwurf erhoben, dass die österreichischen Geschichtsbücher eher der Koalitionsgewinnung als der historischen Wahrheit entsprechen.“³¹

Erstes Fazit: Es sollte deutlich geworden sein, wie umfangreich und zielgerichtet Schulbuchpolitik nach 1945 stattgefunden hat.

Kommen wir nun zum praktischen Beispiel. Wie sieht das heute eigentlich aus? Was steht im Schulbuch und was nicht? Wo erkennen wir politische Zielsetzung? Beispiel: Realschule Rheinland-Pfalz – 7. bis 10. Klasse.

Grundsätzlich und besonders in Rheinland-Pfalz als seit Jahrzehnten sozialdemokratisch regiertem Land, gehen in allen Schulbereichen sogenannte „Kompetenzen“ vor „Wissen“. Die Schüler sollen Meinungen zu historischen Entwicklungen entwickeln, wobei auf Allgemeinwissen regelmäßig verzichtet wird. Das ist nicht nur in Deutschland ein Streitthema, da außerhalb der linkspädagogischen Echokammer eigentlich jeder schnell einsehen kann, wie sinnlos es ist, Meinungen über Dinge zu entwickeln, über man – wenn überhaupt – nur im Ansatz etwas weiß. Es gibt Länder – die Niederlande z.B., in denen bereits eine gründliche Kehrtwende stattgefunden hat und man wieder zum „faktengesättigten nationalhistorischen Geschichtsunterricht“ zurückgekehrt ist.³²

Was steht nicht drin? Da wäre zum Beispiel die Frühgeschichte des

31 Vgl. *Schnell*, Bildungspolitik, S. 109.

32 Vgl. Susanne Popp: Geschichtliches Überblickswesen aufbauen – ein konzentrisch-longitudinales Geschichtscurriculum aus den Niederlanden, in: Elisabeth Erdmann/Robert Maier/Susanne Popp (Hrsg.): *Geschichtsunterricht International*, S. 269-300, hier S. 273.

eigenen Landes und Europas. Kein Thema, das wir hier jetzt besonders vertiefen können.

Kein Wort interessanterweise aber auch über die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters. Obwohl sich deutsche Geschichte ohne diesen Vorgang nicht verstehen lässt und es sich auch um einen weltgeschichtlich einigermaßen beispiellosen Vorgang friedlicher Durchdringung und Entwicklung handelt, wird er komplett unterschlagen. In der Schulbuchforschung wurde früher oft kritisiert, wie über der Schulbuchdarstellung der Ostsiedlung „Feindbilder“ aufgebaut worden seien, etwa im Dritten Reich. Da sich eine andere und mit den Vorgaben der bundesrepublikanischen Vorstellungswelt vereinbare Darstellungsform offenbar nicht gefunden hat, fiel die Ostsiedlung offenbar schließlich vollständig unter den Tisch. (Wobei ein Anspruch auf Vollständigkeit hier nicht erhoben wird.)

Was es auch nicht gibt, ist das Stichwort ‚Volk‘. Ein im Anhang beigegebenes Glossar wichtiger politischer, soziologischer oder historischer Begriffe, enthält das Stichwort „Volk“ nicht. So gibt es denn auch in diesem Lehrbuch kein ‚deutsches Volk‘ und auch sonst keine Völker. Einzige Ausnahme sind die Juden, die in einem eigenen Kapitel als „verstreut lebendes Volk“ vorgestellt werden.

Das wird dann auch beim Thema „Hanse“ sofort deutlich. Wohl wird die Hanse als wichtiger Städtebund dargestellt, dass es sich in östlichen Europa dabei fast sämtlich um Städte gehandelt hat, die erst im Rahmen der Ostsiedlung nach deutschem Recht gegründet worden sind, finden sie hier nicht.

Das heißt nicht, dass die Schüler nicht zugleich mit „Nationalsozialismus“ zugeschüttet werden würden. Dies findet nur inzwischen mehr in Fächern wie Deutsch, Ethik, Religion, durch Projekte wie

„Schule mit Courage und gegen Rassismus“ und Konfrontation mit „Zeitzeugen“ statt. Wobei ich das Stichwort „Zeitzeuge“ hier in Anführungszeichen setze, häufen sich doch längst die Fälle, in denen die Zeitzeugenschaft gewissermaßen vererbt wurde und durch Kinder und Enkel von früheren Zeitzeugen ausgefüllt wird.

Es stellt sich an dieser Stelle denn auch die Frage, ob man es hier nicht doch mit dem Vorliegen von Feindbildern zu tun hat. Was ist damit gemeint? Offiziell liegt der deutschen Pädagogik auch heute noch immer der sogenannte „Beutelsbacher Konsens“ zugrunde. Es handelt sich dabei um drei „Gebote“, die wirksam sein sollen: 1. Das Überwältigungsverbot, also das Verbot, Schüler im Sinn erwünschter Meinungen zu überrumpeln 2. Das Gebot der Kontroversität (Ausgewogenheit), also die Aufgabe für die Lehrer ggf. zwei Seiten der Medaille zu Wort kommen zu lassen und 3. das Gebot der Schülerorientierung, will sagen: Es soll dem Schüler etwas nutzen, was er im Bereich Geschichte, Politik und Gesellschaft in der Schule lernt. Freund- und Feindbilder sollen aber in den Lehrbüchern nicht vorhanden sein.³³ Fraglich ist, ob letzteres überhaupt möglich ist. Die Freund-Feind-Situation ist schließlich elementarer Bestandteil menschlichen Lebens.

So ist denn auch dies Buch hier angefüllt mit verdeckter „Meinung“. Was findet sich dagegen hier in diesem Schulbuch: Wir finden zum Beispiel das Lob islamischer Eroberung, verbunden mit der Idealisierung der angeblich multikulturellen Gesellschaft. Standardbeispiel und immer wieder auch im politisch-öffentlichen Diskurs zu hören: die iberische Halbinsel.

33 Vgl. Sylvia Schütze: Freund und Feindbilder in Schulbüchern der Bundesrepublik Deutschland?, in: Arsen Djurovic/Eva Matthes (Hrsg.): Freund- und Feindbilder in Schulbüchern (Beiträge zur historischen und systematischen Schulbuchforschung, Bad Heilbrunn 2010, S.299-312, hier S. 301.

Das geht hier so: „Im 8. Jahrhundert eroberten Moslems die iberische Halbinsel“. Warum oder wieso und mit welchem Recht wird hier mit keinem Wort hinterfragt. Moslems kommen über das Meer, dass sie dabei auch die einen oder anderen tausend Personen erschlagen haben, muss man sich selbst denken. Sie übernahmen die Macht, erlauben aber - so wird gleich dazugesetzt - Christen und Juden, ihre Religion weiterhin auszuüben. Das Ergebnis heißt für die Schulbuchautoren: „Friedliches Zusammenleben der Religionen“.

Den Unterschied in der Wertung merkt man dann, wenn die Gegenbewegung einsetzt. Da steht dann wörtlich: „Im 10. Jahrhundert endete das friedliche Zusammenleben der Religionen“ – gemeint ist die christliche Reconquista, die Wiedereroberung des eigenen Landes, die hier deutlich als illegitim verurteilt wird.

Was sind denn nun die ‚Lebenslügen‘ der Bundesrepublik, von denen hier ansatzweise die Rede gewesen ist?

Nun, es scheint evident, dass eine zentrale Fehlvorstellung in dem Glauben der bundesrepublikanischen Öffentlichkeit besteht, eine ‚Offene Gesellschaft‘ zu sein. Zur Offenen Gesellschaft gehört jedoch notwendig das offene Wort, gehört die argumentative Konfrontation. Zu dieser Konfrontation ist ein Großteil der Öffentlichkeit aber nicht bereit. Das beweisen erneut die Vorgänge um diese Tagung, wo man uns hindern wollte, bestimmte Meinungen und Tatsachen auch nur im kleinen Kreis offen zu diskutieren. Dies ist kein Einzelfall und betrifft im Übrigen auch nicht nur Themen der Vergangenheitspolitik. Die Scheu vor offener Auseinandersetzung beeinflusst auch politische Sachthemen (Zuwanderung, Klimaschutz) ganz anderer Art. Die bundesrepublikanische Gesellschaft ist nicht rational und offen, sie ist eher gläubig.

Schließlich ist es eine Lebenslüge, wenn die BRD-Öffentlichkeit glaubt, einem nur wissenschaftlich erarbeiteten Weltbild der Vergangenheit gegenüber zu stehen und das politische Interesse an der vorherrschenden Darstellung ignorieren zu können. Das vorherrschende Geschichtsbild ist das Ergebnis eines langen Prozesses politischer Einflussnahme auf vielen Ebenen, in dem die Geschichtswissenschaft an wesentlichen Stellen nur eine Nebenrolle gespielt hat.

In der Realität des Schulalltags und der Informationspolitik hat die Bundesrepublik mit einer ‚Überwältigung‘ zu kämpfen, die nun gar nicht im Sinn des ‚Beutelsbacher Konsenses‘ ist. Dies ist die Realität.

Die gute Nachricht ist, dass die neuen Kommunikationswege hier auch längst andere Möglichkeiten und Realitäten geschaffen haben. – Zu welchem Ende auch immer. Das ist offen.



Dr. Stefan Scheil (Jahrgang 1963): Promotion 1997 über den politischen Antisemitismus im kaiserlichen Deutschland. Zahlreiche Buchveröffentlichungen dazu und zu den internationalen Beziehungen in der Weltkriegsära, u.a. eine Biografie über Joachim von Ribbentrop. Freier Autor u.a. für „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ und „Junge Freiheit“.

Dr. Albrecht Jebens

Deutschland – Afghanistan Bleibt die 100jährige Freundschaft bestehen?

Der US Präsident Trump hat am 22. August 2017 angekündigt, die 8400 US-Soldaten in Afghanistan um 5000 Soldaten zu vermehren, obwohl die US-Amerikaner des seit 2001 andauernden „Krieges ohne Sieg“ überdrüssig seien. Die USA sei am Aufbau einer Demokratie in Afghanistan aber nicht mehr interessiert, so Trump. Die Mission laute daher: „Wir töten Terroristen“. Also die Taliban. Trotzdem zeigt Trump sich offen für eine mögliche politische Einigung mit ihnen.

Die deutsche Verteidigungsministerin von der Leyen hat das Engagement der USA begrüßt. Die 980 deutschen Soldaten als Ausbilder der afghanischen Armee sollen deshalb um 520 vermehrt werden, also um mehr als 50 Prozent. Warum das?

Die Aufstockung unserer Truppen in Afghanistan bedeutet in erster Linie eine engere Zusammenarbeit mit den USA auf Kosten unserer Soldaten, die sich unserem Vaterland verpflichtet haben.

Nützt das der deutsch-afghanischen Freundschaft?

Deutschland hat vor über 100 Jahren, im Jahre 1915, eine bis heute bestehende Freundschaft mit Afghanistan begründet, die die Grundlage unserer Politik mit Afghanistan noch heute darstellt. Diese Freundschaft sollte vom afghanischen Auswärtigen Amt in Kabul als Jubiläum am 3. Oktober 2015 gefeiert werden, wurde aber leider

abgesagt aus Sicherheitsgründen. Bemerkenswert dennoch, dass die afghanische Staatsführung dieses Jubiläum feiern wollte, das hier dargestellt wird.

Das ist in Deutschland heute viel zu wenig bekannt.

Das ist der Inhalt dieses Vortrags mit der Frage, ob diese hundertjährige Freundschaft bestehen bleibt.

Nationalstolz der Afghanen

In unser kulturelles Bewusstsein trat Afghanistan erstmals 1859 mit der berühmten Ballade Theodor Fontanes „*Das Trauerspiel von Afghanistan*“. Dieses Gedicht hat die völlige Vernichtung der von Kabul nach Jalalabad sich zurückziehenden britischen Garnison im Januar 1842 zum Inhalt: 12 000 Zivilisten, 690 britische und 2840 indische Soldaten kamen um.

Vom Gedicht seien die 4. und 10.Strophe zitiert:

*„Wir waren 13 000 Mann – von Kabul unser Zug begann
Soldaten, Führer, Weib und Kind –
erstarrt, erschlagen, verraten sind“
„Die hören sollen, die hören nicht mehr –
vernichtet ist das ganze Heer
Mit 13 000 der Zug begann –
einer kam heim aus Afghanistan“.*

Dabei handelte es sich um den jungen Militärarzt Bryden, den die Afghanen ganz bewusst am Leben gelassen hatten, damit er vom Untergang der britischen Truppe künden konnte. Es war ein Mene-
tekel.

Dieser Sieg hat für die Afghanen Maßstäbe gesetzt, bis heute. Dies müssen wir wissen, um Afghanistan zu verstehen.

In der strategischen Auseinandersetzung im 19. Jahrhundert zwischen Russland und Großbritannien versuchten die Engländer ihren Machtbereich von Indien bis zum Hindukusch vorzuschieben, nachdem die Russen seit 1867 zum unmittelbaren Angriff auf Mittelasien angetreten waren und 1868 Samarkand, 1876 Kokand und 1884 Merw erobert hatten, also die russische Grenze bis zum Amu Darya ausgedehnt hatten und damit Nachbarn Afghanistans geworden waren (JEBENS, 1989, S. 7) Afghanistan, das 1747 mit Kandahar als Hauptstadt gegründet worden war, wollten die Briten deshalb ihrem Einflussbereich einverleiben.

So kam es 1839 zum 1. Englisch-Afghanischen Krieg, der mit der Eroberung Kabuls und Kandahars durch britische Truppen begann. Mit der Ermordung des britischen Statthalters Alexander Burnes in Kabul und der anschließenden Niedermetzelung der sich zurückziehenden britischen Garnison 1842 fand dieser Krieg seinen verheerenden Höhepunkt und sein Ende. Das war der Anlass für das Gedicht von Theodor Fontane.

Mit dieser ersten großen Niederlage der Briten wurde ein für alle Afghanen noch heute unvergessenes Fanal gesetzt:

Das militärisch weit unterlegene Afghanistan hatte die Weltmacht Großbritannien besiegt!

Dieser ersten Niederlage von 1842 folgten *zwei* weitere Niederlagen der Briten, und zwar im 2. Englisch-Afghanischen Krieg von 1878 bis 1881 und im 3. Englisch-Afghanischen Krieg 1919.

Auch in diesen beiden Kriegen gelang es den Afghanen, auch wenn sie 1879 ihre volle Souveränität verloren, trotz zahlreicher Niederlagen erneut die Briten, die auf ihre überlegene Kriegstechnik gesetzt hatten, zu schlagen.

Hatten die Briten geglaubt, 1878 mit ihren besseren Enfield-Gewehren und 1919 mit Doppeldeckern und Maschinengewehren die afghanischen „Stammeskrieger“ zu besiegen, so haben sie sich zweimal getäuscht.

Von viel größerer mentaler Bedeutung, was von den Europäern heute irrigerweise meist nur „historisch“ bewertet wird, ist also das heute noch vorhandene *Bewusstsein der Afghanen, in drei Kriegen die damalige Weltmacht Großbritannien besiegt zu haben.*

Dies nachzuvollziehen ist uns Deutschen heute nahezu unmöglich, weil ein Nationalstolz, der sich auf siegreiche Kriege gründet, seit 1945 im besiegten, umerzogenen Deutschland auf völliges Unverständnis trifft.

Wir Deutsche als Geburtshelfer des souveränen Afghanistan

Wir Deutsche sind in der jüngsten Geschichte Afghanistans als handelnde Nation erstmals aufgetreten mit einer diplomatisch-militärischen Mission vor über hundert Jahren.

Die Idee dazu stammte von Kaiser Wilhelm II., der glaubte die islamische Welt zum „*wilden Aufstand, zum Jihad, gegen die Briten, dieses verhasste, verlogene Krämervolk*“ treiben zu können, zunächst mit dem Osmanischen Reich und dann auch mit Afghanistan. Für die strategische Vorbereitung dieses Plans stellte sich Max Freiherr von Oppenheim zur Verfügung. (SEIDT, S. 44).

Die diplomatische Führung dieser Mission oblag dem Diplomaten *Dr. Werner-Otto von Hentig*, die militärische Führung dem Oberleutnant *Oskar Niedermayer*.

Niedermayer hatte nach dem Kriegsbeginn in Persien eigenmächtig und erfolgreich den britischen Einfluss zurückgedrängt. Er und

v. Hentig brachen, gemeinsam mit dem indischen Prinzen Pratap auf, der ein „Lawrence of India“ gegen England sein wollte, es aber nicht wurde.

Nach unglaublichen Strapazen, von insgesamt 10 000 russischen Kosaken und britischen Kamelreitertruppen in der zentralpersischen Wüste Daschte-Kawir in glühendster Sommerhitze verfolgt, doch immer wieder den Verfolgern entkommen, erreichte die 37-köpfige deutsche Mission am 1. Oktober 1915 Kabul. (HENTIG, 1918, S. 92).

„Die schwierigste Reise der Welt“ nannte der schwedische Ostasienforscher Sven Hedin diese deutsche Mission.

Zweck der Mission war es, den afghanischen *Emir Habibullah* dazu zu bewegen mit der afghanischen Armee in Britisch-Indien einzumarschieren, um damit das britische Weltreich im Kern zu treffen und zum Sieg der Mittelmächte beizutragen.

In der Tat ein äußerst verlockendes Ziel für den 29jährigen preußischen, äußerst ambitionierten Diplomaten von Hentig. Eine drahtige Erscheinung war er, zäh, eigenwillig, wenn auch hochmütig (SEIDT, S. 75). Und der bayerische 30jährige Hauptmann Niedermayer war bekannt für seinen Ehrgeiz, seine Härte und sein Machtbewusstsein. Zwei ausgesprochene Führungspersönlichkeiten, die sich leider kaum vertrugen.

Gleichzeitig sollte dem Emir mit dem Kriegseintritt gegen Indien die Möglichkeit gegeben werden, die heute noch bestehende afghanisch-pakistanische Durand-Grenze zu beseitigen durch die Vereinigung der beiden getrennten paschtunischen Stammesgebiete, ein noch heute bestehender Wunsch der Paschtunen in Afghanistan.

Doch recht schnell erkannten Niedermayer und von Hentig, dass die afghanische Armee für einen Krieg völlig ungenügend ausgerüstet und ausgebildet war. Habibullah blieb deshalb neutral.

Offiziell war der militärische Zweck der deutschen Mission damit gescheitert, jedoch nicht der politische Auftrag! Und dieser ist noch heute von Bedeutung.

Der winzigen, aber hochmotivierten deutschen Mission gelang es nämlich den von den Briten finanziell und politisch abhängigen Emir Habibullah trotz eindringlicher Warnungen von Lord Hardline, des britischen Vizekönigs in Indien, davon zu überzeugen, Afghanistan in einen modernen, souveränen Staat zu verwandeln.

In Stichworten wird hier der deutsche Verhandlungserfolg skizziert. Er bildete die Grundlage für die jahrzehntelange deutsch-afghanische Freundschaft. (v. HENTIG, 1963, S. 141 ff).

Die volle Anerkennung der Souveränität Afghanistans durch das Deutsche Reich im Jahre 1915 bedeutete den ersten Schritt zur später tatsächlich errungenen staatlichen Souveränität.

- Die afghanische Führung wurde überzeugt, ein gerechteres Steuer-System einzuführen zur Stärkung der Wirtschaft und damit der Unabhängigkeit des Monarchen von britischen Subsidien.
- Beginn eines Ausgleichs der ethnischen Gegensätze durch Respektierung der unterschiedlichen Stämme nach Kultur und Sprache.
- Beginnende Toleranz der Afghanen für die religiösen Unterschiede zwischen den Sunniten und Schiiten im Land.
- Empfehlung einer weltlichen Schulordnung zur Alphabetisierung der Stämme.

- Heeresreform:
 - Bildung einer MG-Lehrkompanie,
 - Abhaltung von Generalstabskuren,
 - Topographische Vermessung des Raums Kabul,
 - Einführung einer Feldpionierordnung,
 - Bau von Feldbefestigungen zur Verteidigung Kabuls vor Luftangriffen,
 - Einführung des indirekten Schießens der Artillerie und moderner Schießtechnik.
- Paraphierung eines Handels- und Freundschaftsvertrags zwischen Afghanistan und dem Deutschen Reich
- Politisch hingegen wurde – wegen der Unmöglichkeit eines Krieges gegen Britisch-Indien – am 24. Januar 1916 ein Kompromiss geschlossen, nach dem der „Heilige Krieg“ (Jihad) gegen England erst dann stattfinden sollte, wenn das Deutsche Reich in der Lage war, solch einen Krieg gegen die Alliierten mit Waffen und Soldaten zu unterstützen. Dazu ist es nicht gekommen.

So hat diese deutsche Militärmission die deutsch-afghanische Freundschaft begründet.

Dabei wurde diese Freundschaft von der breiten Masse des afghanischen Volkes mitgetragen und hat bis in die Gegenwart nachhaltig die Beziehung beider Länder zur deren Vorteil geprägt. (HAMED, S. 153).

In den Geheimdienstakten der britischen Kolonialverwaltung, die sich heute im pakistanischen Islamabad befinden, fand 1969 niemand anders als Werner-Otto v. Hentig, der mit 83 Jahren, als Ehrengast zur 50-Jahrfeier der Unabhängigkeit von der afghanischen Regierung eingeladen worden war, die Auswertung seiner Mission durch die Briten, dass „v. Hentig die afghanische Unabhängigkeit

auf den Weg gebracht und auch dem indischen Unabhängigkeitsstreben wesentliche Impulse vermittelt habe“. (RIX, S. 16).

Die von den Afghanen nun angestrebte Unabhängigkeit bahnte sich also schon im Jahre 1916 an, weil sich nach dem Abzug der deutschen Mission die pro- und antibritischen Fraktionen schnell in die Haare gerieten, wobei die antibritischen Nationalisten die Oberhand gewannen.

Die Folge dieses Machtkampfes war die Ermordung des Emirs Habibullah am 19. Februar 1919 in Jalalabad, also drei Monate nach Ende des Weltkriegs. Sein Nachfolger wurde sein Sohn Amanullah, der am 3. Mai 1919 die afghanischen Truppen die Grenze nach Britisch-Indien überschreiten ließ und zum „Heiligen Krieg“ (Jihad) aufrief.

Nur drei Monate später gewährte das durch den 1. Weltkrieg kriegsmüde gewordene Großbritannien am 8. August Afghanistan die Unabhängigkeit im Friedensvertrag von Rawalpindi, wobei der afghanische Emir (Führer) zum Schah (König) erhöht wurde. Damit war auch der dritte Krieg der Afghanen gegen die Engländer erfolgreich beendet.

Auf den Tag genau 65 Jahre später, also am 8. August 1984, starb dann der 98jährige Werner Otto von Hentig in seinem Ferienort Lindesnes in Norwegen. Sein Todestag war wie ein Symboldatum, denn 70 Jahre vorher, am 8. August 1914 brach er nach Kriegsbeginn zu Pferde von Isfahan/Iran auf, um sich dem kämpfenden Heer in der Heimat anzuschließen, und schrieb genau an diesem Tag an seine Eltern:

„Heute Abend reite ich hier ab, der Heimat zu. (...) Meine Pflichten hier habe ich erfüllt (...). Um mich braucht Ihr Euch keine Sorgen zu machen“ (HENTIG, 1944, S. 23).

Und am selben Tag, 65 Jahre nach seinem diplomatischen Sieg, also der Unabhängigkeit Afghanistans, starb er. Welch doppeltes Symbol!

Der Sieg der Afghanen 1919 hat sich seitdem bei jedem Afghanen ins Bewusstsein eingebrannt, denn der Tag der Unabhängigkeit wird jedes Jahr gefeiert.

Deutschland als Freund des neutralen Afghanistan von 1919 bis 1979

Am deutsch-afghanischen Verhältnis hat sich seit dessen Unabhängigkeit 1919 bis zu seiner Besetzung durch die Sowjetarmee am 27. Dezember 1979 – im Wesentlichen nichts geändert.

Die Beziehungen waren immer freundschaftlich definiert, auch während des 2. Weltkrieges.

In den 1920er Jahren machte sich im gesamten Vorderen und Mittleren Orient eine rasante Modernisierungswelle breit, in der Afghanistan „mitschwamm“.

Denn die türkische Republik unter Kemal Atatürk, das persische Kaiserreich unter Reza Khan und Afghanistan strebten unter den Vorzeichen von Nationalismus, Laizismus, Modernismus und Industrialisierung eine schnellstmögliche Annäherung an Europa an.

In Afghanistan war es *König (Schah) Amanullah* (1919-1929), der als Freund des Deutschen Reiches in seiner zehnjährigen Herrschaft sein Land von Grund auf mit deutscher Hilfe modernisierte. So wurden bereits 1922 junge Afghanen zum Studium nach Deutschland geschickt und kurz darauf gab es schon 72 deutsche Experten in Afghanistan.

Von nachhaltiger Bedeutung wurde 1924 die Gründung der bis heute bestehenden Amani-Oberreal-Schule in Kabul, die im Laufe der Jahrzehnte tausende von deutschfreundlichen Führungskräften ausbildete.

Ein deutsch-afghanischer Freundschaftsvertrag 1926 sicherte die Tätigkeit deutscher Experten beim Straßenbau, bei der Anlage von Bewässerungsanlagen, beim Ausbau des Telekommunikationswesens und beim Bau von Wasserkraftwerken und Fabriken.

Auch das *Heer* wurde nach deutschen Vorgaben weiter modernisiert; so trugen die afghanischen Soldaten den unverwechselbaren deutschen Stahlhelm bis in die 1980er Jahre.

Unvergessen blieb in Kabul der Staatsbesuch König Amanullahs in Berlin 1928, wo er mit höchsten Ehren von der Reichsregierung und vom Reichspräsidenten v. Hindenburg empfangen wurde und auch seinen Freund von Hentig zu seiner größten Freude wiedertraf. Dieser Staatsbesuch Amanullahs war übrigens auch der erste in der Weimarer Republik, fast zehn Jahre nach deren Gründung!

Der Sturz Amanullahs wegen seines überhasteten Modernisierungsprogramms, u.a. durch die Entschleierung der Frau und seinen Versuch, den Männern das Tragen europäischer Anzüge aufzudrängen, erfolgte 1929 durch den muslimischen Klerus.

Nach einem kurzen Bürgerkrieg kam 1933 mit dem 19jährigen Zahir Schah (1914-2007) ein ausgesprochen kluger, ruhiger und ausgleichender Herrscher auf den Thron, der bis 1973 regierte und unter dem die deutsch-afghanische Zusammenarbeit die reichsten Früchte trug.

Und zwar durch den

- Bau von Kraftwerken,
- Bau von Fabriken,
- die Lieferung von Geräten und Waffen,
- durch die Lufthansa-Verbindung mit Kabul und
- die Ausbildung von afghanischen Technikern,
- Schulung der Polizeibeamten.

Durch den 2. Weltkrieg, in dem sich Afghanistan am 6. September 1939 bereits neutral erklärte, wurde diese Zusammenarbeit unterbrochen, denn Ende 1941 mussten auf Druck der Sowjetunion und Großbritanniens alle 180 deutsche Fachleute Afghanistan verlassen und in die Heimat zurückkehren.

Doch setzte es die afghanische Regierung in schwierigen Verhandlungen durch, dass die Sicherheit und Ehre der deutschen Fachleute von den Engländern garantiert wurde, so dass die Deutschen unbeschadet in die Heimat zurückkehren konnten. Dieses edle Verhalten der Afghanen ist bei den in Kabul beruflich tätigen Deutschen bis heute unvergessen geblieben.

Nach dem Zweiten Weltkrieg konnte so sehr rasch an das gute deutsch-afghanische Verhältnis durch neue Projekte zum Wohl des Landes angeknüpft werden, von denen die wichtigsten genannt seien, wozu auch der Bau von Teppichmanufakturen gehört. (JEBENS, 1983, S. 318).

- Die deutsche Hilfe konzentrierte sich jetzt darauf, die afghanische Landwirtschaft im Rahmen einer *Agrarreform* zu modernisieren, und zwar angepasst an die Bedürfnisse des Volkes. So hatten die deutschen Agrarexperten das Ziel, lebensfähige bäuerliche Familienbetriebe für den Markt zu gründen, die Kleinbauern und Pächter zu entschulden und die verdeckte ländliche Arbeitslosigkeit zu vermindern. Denn obwohl bis zum Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion etwa 80 % bis

85 % der Afghanen in der Landwirtschaft tätig war, produzierte diese dennoch zu wenig, so dass der Import selbst von Getreide notwendig war.

- Die zweite große Reform, an der wir Deutsche mitwirkten, war die *Alphabetisierung* vor allem der ländlichen Bevölkerung durch den Bau von Schulen und die Ausbildung von Lehrkräften. Hier gab es indessen durch strenggläubige Muslime immer wieder erhebliche Widerstände, auch gewaltsamer Art, wie durch Morde oder Zerstörung von Schulen mit der Folge, dass heute 67 Prozent der Afghanen wieder Analphabeten sind und weniger als 75 Prozent der Mädchen heute auch nur eine Grundschule besuchen können, wie der in Afghanistan seit Jahrzehnten tätige Arzt Dr. Reinhard Erös am 11. Oktober 2017 berichtete. Auch die *Emanzipation der Frauen* stand auf dem Arbeitsplan deutscher Entwicklungshelfer, konnte aber trotz Abschaffung des Schleierzwangs 1959 nur oberflächliche Erfolge erzielen.
- Dagegen war die *Ausbildung der Polizei* durch deutsche Polizeioffiziere ein großer Erfolg, während die Russen nach 1945 die Ausbildung der Armee übernahmen. Festzuhalten bleibt, dass in diesen 60 Jahren die deutsche Entwicklungshilfe niemals politischen Interessen, sondern nur wirtschaftlichen Zwecken diene. Der Absetzung des Königs Zahir während seines Aufenthalts in Italien im Juli 1973 durch seinen Vetter und Schwager Mohammed Daud und die anschließende Ausrufung der Republik Afghanistan bis zu deren Sturz durch die kommunistischen Parteien „Khalq“ (Volk) und „Partscham“ (Fahne) am 27. April 1978 bedeuteten zunächst noch keine wesentliche Veränderung des deutsch-afghanischen Verhältnisses. Doch mit dem Einmarsch der Sowjetarmee am 27. Dezember 1979 änderte sich das schnell und nachhaltig. Neuer deutscher

Ansprechpartner wurde jetzt die DDR, die indes aufgrund des Krieges nicht zum Zug kommen konnte.

Afghanischer Sieg über die Weltmacht UdSSR (1979 - 1989)

Der fast zehnjährige Krieg der Afghanen gegen die Sowjets wird hier nicht nachgezeichnet, zumal wir Deutsche hier so gut wie keine Rolle gespielt haben.

Die wichtigste Lehre, die die Sowjets aus der Geschichte hätten ziehen können, aber in der Überschätzung ihrer Kräfte und in der Unterschätzung der afghanischen Krieger *nicht* gezogen haben, war die Lektion, die die Afghanen in drei Kriegen den Engländern bereits erteilt hatten.

Denn 1979 glaubten auch die Sowjets mit großer Truppenstärke, mit gepanzerten Fahrzeugen und Panzern, mit Hubschraubern und Fallschirmjägern, kurz gesagt: mit überlegener Technik die afghanischen „Stammeskrieger“ schnell besiegen zu können.

Zunächst gelang es den Sowjets zwar im Handstreich alle großen Städte zu besetzen, die extrem-kommunistische Regierung von Hafizullah Amin zu stürzen und ihn zu ermorden und ein kommunistisches Regime ihrer Wahl mit Babrak Karmal (bis 1986) einzusetzen. Aber dem rasch sich entzündenden Widerstand, der sich wie ein „Flächenbrand“ übers das weite Land ausbreitete, hatten die Sowjets auf Dauer nichts entgegenzusetzen.

Entscheidend dabei war, dass die Mudschaheddin von den USA 1986/87 mit den berühmten Stinger-Fliegerfäusten ausgerüstet wurden und damit die Luftherrschaft der Sowjets brachen.

Die Brutalität des Kampfes wurde aller Welt offen sichtbar durch die erschreckend hohen Zahlen der Flüchtlinge, die nach Iran, aber

vor allem nach Pakistan flohen, bis zum Januar 1986 etwa 3,1 Millionen (WIEBE 1987, S. 113) und bis Mitte 1989 auf 4,9 Millionen. (WIEBE 1989, S. 23).

Diese Flüchtlingswelle hatte eine fatale Auswirkung auf den internationalen Ruf der Sowjetunion.

Trotz massiven Einsatzes modernster militärischer Mittel scheiterten also auch die Sowjets schließlich am Hindukusch mit über 15000 gefallenen russischen Soldaten. (ADAM, S. 271).

Damit wurde die Voraussage des sowjetischen Sicherheitsberaters Wjatscheslaw Daschitschew wahr, der bereits am 20. Januar 1980, also drei Wochen (!) nach dem Einmarsch der Sowjettruppen in Afghanistan das Zentralkomitee der KPdSU wegen dieses Krieges scharf verurteilte. Doch wurden seine Warnungen erst fünf Jahre später publiziert. Im Mittelpunkt seiner Verurteilung standen 10 Gesichtspunkte, von denen die wichtigsten, die auch für die Gegenwart gelten, hier aufgeführt sind. (DASCHITSCHEW, S. 15):

- Für die UdSSR ist eine neue gefährliche Front entstanden unter ungünstigen geographischen und sozialpolitischen Verhältnissen.
- Der Einfluss der UdSSR auf die Bewegung der Blockfreien, vor allem auf die islamische Welt, hat entscheidend gelitten.
- Die feindliche Propaganda erhält starke Trümpfe zur Erweiterung ihrer Kampagnen gegen die UdSSR.
- Das Misstrauen in die sowjetische Politik bei den Verbündeten der UdSSR nimmt zu.

Am aufschlussreichsten war für Daschitschew nicht nur das Nicht-Lernen der Sowjets von den drei Niederlagen der einstigen Weltmacht Großbritannien gegen Afghanistan, sondern seine Erkenntnis, dass die US-Regierung unter Präsident Bush jun. seit 2001

ebenfalls die “unheilbringenden Erfahrungen“ der Sowjets außer acht gelassen hat und dass die USA jetzt in Afghanistan ihr „zweites Vietnam“ erleben dürften, obwohl sie für ihre Kriegsführung mehr Soldaten als die Sowjets und zudem Truppen aus 42 Ländern herangezogen hatten. Aus diesem hoffnungslosen Krieg einen Ausweg unter Wahrung seines Gesichts zu finden, wie es der US-Präsident Obama versuchte, glich der Quadratur des Kreises.

Deutlich brachte es der sowjetische Botschafter bei der NATO, *Dimitri Rogozin* auf den Punkt mit dem prophetischen Satz:

„Wir haben den Amerikanern immer gesagt: Wiederholt nicht den Fehler der Sowjetunion. Wenn ihr glaubt, ihr könnt den Afghanen die amerikanische Demokratie beibringen, so werdet ihr scheitern, wie wir, als wir ihnen den Kommunismus einzutrichern versuchten“. (WINKELVOSS, S. 77).

Deutschlands Rolle im kriegszerrissenen Afghanistan von 1989 bis heute

Der Abzug der Sowjets aus Afghanistan war von den Afghanen mit unermesslichen Opfern erstritten worden und hatte darüber hinaus durch die Millionen von Flüchtlingen zum flächenhaften Zusammenbruch der Landwirtschaft, gerade beim Bewässerungsfeldbau und zur weitgehenden Zerstörung der ohnehin kleinen Industrie und der Infrastruktur geführt.

Außerdem waren große Teile der Intelligenz nach Westeuropa und in die USA geflüchtet. Eine Folge dieser menschlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Zerstörung bei tausenden von entwurzelten jungen Afghanen in den pakistanischen Flüchtlingslagern war die „Flucht“ in den Islam als *Taliban* (= Koranschüler), die die Friedensunfähigkeit der in sich zerstrittenen Mudschaheddin-Gruppen ausnutzten.

Durch amerikanisches Geld und pakistanische Hilfe gelang es den Taliban Afghanistan bis 1996 zu besetzen und zu „befrieden“, mit Ausnahme Nordafghanistans, wo die usbekisch dominierte Nordallianz weiterhin herrschte.

Doch als die Taliban sich politisch und wirtschaftlich gegen die USA stellten, zudem eine ausgesprochen frauenfeindliche Innenpolitik betrieben und im August 1998 Bombenanschläge auf US-Botschaften in Kenia und Tansania durchführten, wendete sich das Blatt.

Unter dem durch nichts begründeten Vorwand, die Taliban unter *Osama bin Laden* hätten die beiden World Trade-Center-Türme in New York am 11. September 2001 mit zwei entführten Flugzeugen zerstört, stellten die USA tags darauf der Kabuler Regierung das Ultimatum, Osama bin Laden als angeblichen Drahtzieher dieser Aktion auszuliefern. Vergebens,

Deshalb marschierten die USA kurz danach nach der Ermordung des gegen die Sowjets erfolgreichen Freiheitskämpfers *Achmad Schah Massoud* (1953-2001) mit Bodentruppen in Afghanistan ein, während die Nordallianz Kabul nahezu kampflos besetzte.

Bis Ende Dezember war der Widerstand der Taliban weitgehend gebrochen, auch deshalb, weil ihre Radikalität in Schulpolitik, Kultur, Frauenarbeit, Musikverbot, Justizgreuel, organisiertem Massenmord an Hazaras sie in weiten Teilen des Landes verhasst gemacht hatte.

Doch die Geschichte wiederholte sich, diesmal unter Mitwirkung von uns Deutschen. Denn wohl war es den US-Amerikanern gelungen die großen Städte rasch zu besetzen. Aber auch sie hatten auf Dauer nicht mit dem unglaublichen Widerstand der Afghanen gerechnet.

Denn die Afghanen empfanden die fremden Truppen im Rahmen der ISAF schon bald nicht mehr, wie Ende 2001 noch, als Befreier von den Taliban, sondern als Besatzer wegen ihres anmaßenden Auftretens und der zahlreichen zivilen Todesopfer („Kollateralschäden“) in Folge von Bombenangriffen.

So entstand in wenigen Jahren eine weitverzweigte Widerstands-Infrastruktur der Taliban. Diese galt es nun zu zerstören.

Es kann indessen keine Rede davon sein, dass man von der Kampfesweise der Taliban überrascht sein konnte. Denn der britische Elitesoldat *Tom Carew*, der in Afghanistan mit den Mudschaheddin an zwei Geheimoperationen gegen die Sowjets beteiligt war, hatte bereits 2001 gewarnt:

„Wenn es zu einem Bodenkrieg kommen sollte, hat der Westen kaum eine Chance auf einen Sieg. Die letzte fremde Armee, die auf afghanischem Boden gesiegt hat, gehörte Alexander dem Großen; alle anderen wurden geschlagen und vertrieben.“
(*CAREW, S. 4*)

Doch weder seine, noch andere Warnungen wurden ernst genommen. Auch die USA setzten ihre Siegeszuversicht auf ihre überlegenen Waffen, ihre Logistik, vor allem auf die modernen Telekommunikations- und Navigations-, sowie Ortungssysteme. Damit gelang es ihnen jedoch nur die Großstädte und die wichtigsten Straßen zu kontrollieren, und dann meist nur tagsüber.

Hinzukommt das oft rücksichtslose, brutale Auftreten von US-Soldaten und vor allem von Kämpfern privater Sicherheitsunternehmen, die wegen ihrer Grausamkeit besonders gefürchtet und verhasst sind, weil sie nicht die Haager Landkriegsordnung zu respektieren brauchen.

Da die Sicherheit sich zudem recht bald nur auf das Umland von Kabul beschränkte, wurden die zahlreichen internationalen, auch deutschen Hilfsorganisationen vor allem nur dort tätig.

Außerhalb Kabuls hingegen wurde die Unterversorgung immer spürbarer. Im Zuge der versuchten Befriedung wurde auch eine große Volksversammlung durchgeführt. Aber statt den aus dem Exil extra angereisten 87jährigen ehemaligen *Zahir Schah* erneut zum König wählen zu lassen, verhinderten die USA dies mit geradezu törichter Borniertheit wegen dessen geistiger und politischer Unabhängigkeit und setzten Hamid Karzai als Staatschef von ihren Gnaden ein, der spöttischer Weise jahrelang als Präsident der „Republik Kabul“ bezeichnet wurde.

Es ist eine Tragik sondergleichen, dass sich diesem ethnisch fragmentierten afghanischen Staat, der nach westlichen Maßstäben gar nicht zu begreifen ist, deutsche Soldaten im Rahmen einer internationalen Truppe; der ISAF (**I**nternational **S**ecurity **A**ssistance **F**orce) eingesetzt wurden.

Dieser Einsatz wurde am 8. November 2001 vom Bundestag „in uneingeschränkter Solidarität mit den USA“ beschlossen. Ihr Einsatz ist jedoch auch aufgrund der geringen Stärke ohne Chance auf bleibende militärische Erfolge gewesen.

Die 5350 stationierten deutschen Soldaten waren in Nordafghanistan (Mazare-Sharif, Termez, Kunduz, Taluqan, Faizabad) und in Kabul stationiert, um Firmen beim Wiederaufbau des Landes zu sichern und sich selbst zu schützen. Dieser Einsatz dauerte 14 Jahre, hat aber nur 54 Soldaten das Leben gekostet, die meistens Anschlägen der Taliban zum Opfer gefallen sind.

Der Einsatz westlicher Soldaten ist seit 2011 gefährdeter denn je gewesen, weil die Taliban wegen ihrer militärischen Unterlegenheit

immer mehr Selbstmordattentäter einsetzten. So verkleideten sie sich als Angehörige der afghanischen Armee und erschossen dann westliche Soldaten, wie bsp.im Januar 2012 in Ostafghanistan, wo ein Taliban in afghanischer Uniform vier französische Soldaten erschoss und weitere 15 verletzte.

So sind seit Ende 2011 auch konsequenterweise keine deutschen Spähtrupps und Patrouillen mehr in der Provinz Balkh und in ihrer Hauptstadt Mazare-Sharif eingesetzt worden. (ROTH, S. 7).

Die deutsche Strategie war von Anfang an defensiv. Und sie ist trotz des Drucks der US-Amerikaner sich offensiv am Krieg in Südafghanistan zu beteiligen, defensiv geblieben. Unsere Regierung konnte nur einen Krieg „mit gefesselten Händen“ führen, weil sie kein strategisches Ziel hatte und die höhere Militärbürokratie nicht den Mut hatte, unsere Soldaten einzusetzen.

Aber unsere Projekte nicht-militärischer Art waren erfolgreich und vertieften die deutsch-afghanische Freundschaft. (Wochenzeitung STERN, Heft 39/2009, S. 39):

- in Nordafghanistan wurden 55 Schulen für 25,3 Mill Euro erbaut,
- für Krankenhäuser wurden 17,6 Mill Euro ausgegeben,
- für Polizeiausbildung, darunter 45 Polizeiwachen, und Entsendung von 45 Feldjägern wurden bis 2009 40 Mill Euro bezahlt,
- für Energieversorgung seit 2004 wurden für Wasserkraftwerke, Umspannstationen, Stromnetz etwa 90 Mill Euro investiert,
- für Wasserversorgung seit 2004 wurden 65 Mill. Euro ausgegeben,
- für Flughafenbau wurden 50 Mill Euro investiert,
- Straßenbaukosten von 2008 bis 2010 etwa 10 Mill Euro,

- Mikrokredite an afghanische Bürger etwa 100 Mill Euro,
 - Minenräumung seit 1995: 48 Mill Euro,
 - Denkmalpflege (Altstadt von Herat/Bamiyan) 1,1 Mill. Euro.
- Insgesamt: 447 Millionen Euro!

Philipp Münch hat in seiner 2014 vom „Zentrum für Militärgeschichte der Bundeswehr“ publizierten Dissertation „Die Bundeswehr in Afghanistan“ den aktuellen Zustand unserer Soldaten gezeigt, dass die Bundesregierung kein strategisches Ziel und die höhere Militärbürokratie nicht den Mut zur Kritik hat. Beide wollten vor allem mitmachen zur Unterstützung der USA, in der NATO und bei der Durchführung der ISAF-Einsätze.

Die Vorteile der deutschen Truppenführung von früher, so Münch, seien verloren gegangen durch

- den Ruin der preußischen Auftragstaktik,
- die Behinderung der Initiative von Offizieren,
- das überzogene Absicherungsverhalten,
- das Fehlen klarer Hierarchien und schließlich habe,
- der massive Einsatz von Juristen als Politikommissare zur militärischen Nicht-Einsetzbarkeit der „bürokratisierten deutschen Truppen“ geführt. Folgen seiner Publikation? Keine!

6. Erfolg oder Misserfolg der ISAF?

Was ist das Ergebnis des jahrelangen Militäreinsatzes westlicher Streitkräfte, darunter deutscher, in Afghanistan, nachdem der Rückzug weitgehend durchgeführt worden ist?

- Das 2001 gesetzte Ziel der US-Amerikaner, die Taliban als militärische Kraft auf Dauer auszuschalten, wurde zweifelsohne bis jetzt verfehlt. Ferner kann von der Errichtung einer Zivilgesellschaft und einer Demokratie nach westlichem Vorbild ebenfalls

keine Rede sein. Erstaunlich, denn im Jahr 2011 zählte die ISAF in Afghanistan 130 930 Soldaten, und 2012 hatte die afghanische Armee 184 700 Soldaten. (LEITHÄUSER 2014, S. 5).

- Das 2002 gesetzte Ziel des deutschen militärischen Kontingents war es hingegen, in einem Stabilisierungseinsatz möglichst kampfflos den zivilen Aufbau Nordafghanistans schützend zu begleiten. Das ist zu großen Teilen gelungen.
- Schließlich ist der westliche Militäreinsatz auch aus organisatorischen Gründen zum Scheitern verurteilt gewesen, weil es keine vernetzte, strategische Operationsführung gab, in dem militärische wie zivile Akteure in ein strategisches Gesamtkonzept eingebunden hätten sein müssen.

Fazit ist, dass fast alle deutschen Soldaten und die ISAF Afghanistan verlassen haben, dessen Herz sie nicht gewinnen konnten und dessen eigene Lebensgesetze sich wegen Bombenkrieg und Besetzung gefestigt haben.

Die westlichen Soldaten konnten der Realität des unverstandenen Landes nicht die Stirn bieten. Der Kölner Staatsrechtsprofessor Depenheuer kritisierte das vor dem Abzug der deutschen Soldaten mit folgenden Worten: *„Deutsche Soldaten kämpfen also unter Einsatz ihres Lebens für den Wiederaufbau Afghanistans, weil die internationale Gemeinschaft und damit die Bundesrepublik dies so wollen. Von deutschen Sicherheitsinteressen kein Wort.“* (DESCHNER, S. 1).

Vergleich der deutschen Initiative zwischen 1915 und heute

- Das Deutsche Reich war 1915 politisch und militärisch souverän. Die Bundesrepublik Deutschland dagegen ist weder politisch noch militärisch souverän,

sie hat kein eigenes Sicherheitskonzept und kennt keine genuin deutschen außenpolitischen Interessen. Folglich waren wir Deutsche 1915/16 selbstbewusste Vertreter einer in Europa kriegführenden, souveränen Nation. Wir verfügen dagegen heute nur über international definierte, durch jahrzehntelange Umerziehung entnationalisierte Politiker und Soldaten.

- 1915/16 waren nationalbewusste deutsche Soldaten in Kabul, beiseelt von ihrem Auftrag den Weltkrieg zugunsten Deutschlands mitentscheiden zu können. Jeder von ihnen hatte im gefährvollen Marsch durch Persien sein Leben sehr viel höheren Gefahren ausgesetzt als die Soldaten heute. Seit 2002 sind zwar im ständigen Wechsel tausende von deutschen Soldaten in Afghanistan stationiert gewesen. Doch nicht aus Gründen nationaler oder innerer Überzeugung, schon gar nicht aus Liebe zu Deutschland. Sie sind zumeist aus finanziellen Gründen, aus Abenteuergründen dort gewesen, um einen guten „Job“ dort zu haben. Soldatisches Ethos? Fehlanzeige.
- Schuld an diesem militärischen Zustand seit 2001 haben indessen unsere Politiker und Medien, weil sie unsere Soldaten nahezu unvorbereitet nach Afghanistan schickten und dort nicht hinter ihnen standen. Viele Soldaten kehrten daher traumatisiert nach Deutschland zurück.
- Die deutschen Soldaten waren 1915 als Freunde der Afghanen im Land und hatten nicht um ihr Leben zu fürchten, während seit 2002 unsere Soldaten offiziell zwar auch als Freunde der afghanischen Regierung im Lande sind, sich aber ohne Einsatz nicht außerhalb ihrer Lager bewegen durften und dürfen. Sie mussten den Kampf meiden, auch aus Gründen ihrer begrenzten Kampfmittel.
- Unsere Soldaten hatten 1915/16 sich auf die zerklüftete ethnisch-soziale Struktur Afghanistans aufgrund mangelnder Un-

terlagen nicht vorbereiten können, während heute nicht nur den Soldaten, sondern auch den politisch Verantwortlichen eine reiche Literatur und Erfahrungen von hunderten von Experten zur Verfügung stand, die von einem militärischen Einsatz abrieten. Doch weder aus der Geschichte noch von den Experten lernte man.

- Schließlich verrät auch der Vergleich im militärischen Auftreten und in der Uniform den himmelweiten Unterschied zwischen den deutschen Soldaten von 1915 und heute. Damals waren es Soldaten vom Scheitel bis zur Sohle, heute sind es Zivilisten in „outdoor dress“. Von einer schneidigen Uniform wie früher, die man voller Stolz als Kleidung der Nation trug, kann heute bei unseren Soldaten keine Rede mehr sein.
- Als der damalige Oberbefehlshaber der ISAF, der *US-General McKiernan* im Spätsommer 2008 vor 60 Offizieren, auch deutschen, die mangelnde infanteristische Kampfkraft der ISAF kritisierte, hat er eine Wahrheit ausgesprochen, die kein deutscher Politiker oder Militär je hätte sagen dürfen. Er sagte wortwörtlich (BACKERRA; S. 82):
„Wenn Ihr Deutsche mir ein Regiment der Waffen-SS schicken würdet, die in der Normandie so großartig gegen uns gekämpft hat, hätte ich die Taliban in einer Woche weggefegt.“

Er hat damit eine Wahrheit ausgesprochen, die kein deutscher Politiker oder Offizier hätte aussprechen dürfen aus Gründen der political correctness, was eine bezeichnendes Licht auf die Kampfkraft der Bundeswehr wirft und auf die nicht mehr vorhandene Meinungsfreiheit.

Chancen und Voraussetzungen für den Frieden

Der Vergleich zwischen 1915 und 2017 fällt leider nicht zugunsten der Gegenwart aus. Der Einsatz unserer Soldaten in Afghanistan ist

seit 2002 eben *nicht* aus nationalen deutschen Interessen geschehen, sondern lediglich aus Bündnistreue gegenüber den USA, die ihre militärischen Ziele mit Hilfe deutscher Streitkräfte zu verwirklichen trachteten, aber scheiterten.

Der Mangel an schweren Waffensystemen und der nur beschränkte Kampfeinsatz unserer Soldaten hat glücklicherweise zu nur verhältnismäßig geringen Verlusten unter der afghanischen Zivilbevölkerung geführt.

So sind die Fundamente der traditionellen deutsch-afghanischen Freundschaft nicht zerstört worden. Das ist der erfreulichste Begleitumstand unseres Einsatzes in Afghanistan.

Emir Abdur Rahman, der „Eiserne Emir“ (1880-1901) verglich Afghanistan mit dem „Getreidekorn zwischen den Mühlsteinen England und Russland“. Aus dem Korn Afghanistan ist inzwischen durch die Wechselläufe der Geschichte Granit geworden (TICHY, S. 233). Und an diesem Granit haben sich dreimal die Briten und einmal die Russen die Zähne ausgebissen und jetzt taten es die westlichen Koalitionstruppen, oder aber – um im Bild zu bleiben: der Granit hat die Mühlsteine zerbrechen lassen.

Ob sich eine dauerhafte politische Ordnung Afghanistans mit den weiter militärisch präsenten 5300 US-Soldaten und 30 000 militärischen Vertragsarbeitern (TOMASCHITZ, S. 19) entwickeln wird, ist mehr als fraglich.

Der 2014 gewählte afghanische Staatspräsident *Ghani* versucht mit den das weite Land beherrschenden Taliban Friedensgespräche zu beginnen, womit er große politische Risiken eingeht, weil er sich gleichzeitig für eine längere Präsenz der US-Truppen einsetzt und außerdem enge Verbindungen zu China, Pakistan und Saudi-Arabien knüpft als Friedensvermittler.

Quadratur des Kreises? Der afghanische Staatspräsident dürfte scheitern, denn sicher ist jedenfalls, dass die Taliban trotz des Todes ihres Führers Mullah Achtar Mansur am 22. Mai 2016 im pakistanischen Belutschistans durch eine US-Drohne die ISAF „ausgesessen“ haben und keinen Frieden schließen werden mit einer Regierung, die ausländische Truppen, wie die der USA, weiterhin im Lande stationieren will.

Die Hoffnung, dass die Kampfmoral der Taliban schwindet, konnte nämlich durch die Auflösung der ISAF und den Rückzug der westlichen Truppen nicht verstärkt werden. Vielmehr haben die Taliban ihre Macht ausgeweitet und mehr afghanische Sicherheitskräfte und Zivilisten getötet als je zuvor. Die Eroberung von Kunduz durch die Taliban war ein feuriges Signal, auch wenn die Stadt von der afghanischen Armee zurückerobert wurde. Beinahe 16 Jahre nach dem Beginn des NATO-Krieges in Afghanistan herrschen jetzt dort katastrophale wirtschaftliche und soziale Verhältnisse sowie eine miserable Sicherheitslage.

Dem Krieg seit 2001 sind mehr als 220 000 Menschen zum Opfer gefallen. Die Zahl der afghanischen Flüchtlinge wurde im September 2016 von der UNO auf neue 1,1 Millionen geschätzt, mit steigender Tendenz.

Wichtigster Wirtschaftszweig ist weiterhin der OPIUM-Anbau; 39 % der Afghanen leben in Armut, 2,7 Millionen (etwa 1/10 des Volkes) sind unterernährt. Welch schlimme Lage, die der Strom der Flüchtlinge, Auswanderer mitauslöste.

Die belastende Folge dieser Entwicklung für Deutschland ist deshalb die geradezu explodierende Zahl afghanischer Flüchtlinge seit 2015, die jetzt auf über 150 000 angeschwollen sind, auch wenn 4000 Flüchtlinge nach Afghanistan zurückgekehrt sind.

Die deutsch-afghanische Freundschaft wird aber durch unsere politische Passivität, durch die grenzenlose Aufnahme viel zu vieler Afghanen, auch krimineller, in keiner Weise gefördert, sondern schrittweise immer schwerer beschädigt, weil die Afghanen keinen Respekt mehr vor der passiven, handlungsunfähigen deutschen Regierung und damit unserer Nation haben und andererseits auch die Freundschaft von uns Deutschen zu den Afghanen höchstgefährdet ist.

Für die Afghanen kann die Freundschaft zwischen ihnen und uns Deutschen nur dann gelten und weiterleben, wenn wir Deutsche unsere nationalen Interessen vertreten und durchsetzen. Nur dann gelten wir nämlich als selbstbewusste Nation.

Gibt es eine Friedensmöglichkeit?

Die deutsche Regierung sollte die historische Lektion begreifen, dass die Afghanen nur durch Ausübung des Selbstbestimmungsrechts frei, souverän und, religiös begründet, nach eigenen Gesetzen, in Frieden leben können. Dieses Selbstbestimmungsrecht wird aber erst dann durchgeführt werden, wenn den Taliban keine Waffen mehr verkauft werden und wenn die US-Truppen das Land verlassen. Bald 40 Jahre nach Kriegsbeginn von 1979 braucht Afghanistan unbedingt den Frieden.

Dann wird Deutschland nach seinen passiven militärischen Einsätzen durch die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) als Freund Afghanistans dort wieder dessen positive Zukunft mitgestalten können.

Die deutsche Botschaft lautet also, wie die FAZ am 15. August 2016 schrieb: „Wir bleiben bei Euch.“

Welch schönes Erbe der diplomatisch-militärischen Mission von Hentigs und Niedermayers von vor über 100 Jahren wäre das!

Benutzte Literatur:

ADAM, Werner: Das Scheitern am Hindukusch. Afghanistan ist nicht zu unterjochen, Stuttgart 1989.

BACKERRA, Manfred: Sind wir in Afghanistan noch zu retten? in: Deutschland-Journal der SWG, Hamburg 2009, S. 68-92.

CAREW, Tom: In den Schluchten der Taliban. Bern, München, Wien 2001.

DASCHITSCHEW Wjatscheslaw Resultate fataler Selbstüberschätzung. In: Junge Freiheit, 29. Jan 2010, S. 15.

DESCHNER, Günther: Nicht im deutschen Interesse. In: Junge Freiheit, 27. Januar 2012, S. 1.

HAMED, A. Samad: Die afghanisch-deutsche Beziehung. In: MOHM. S. 150-162.

HENTIG, Werner-Otto v.: Meine Diplomatenfahrt ins verschlossene Land , Berlin, Wien 1918.

HENTIG, Werner Otto v.: Heim durch Kurdistan, Ritt und Reise zur Ostfront. Potsdam 1944.

HENTIG, Werner Otto v.: Mein Leben - eine Dienstreise. Göttingen 1963.

JEBENS; Albrecht: Wirtschafts- und sozialgeographische Untersuchung über das Heimgewerbe in Nordafghanistan. (Tübinger Geographische Schriften; Bd. 87), Tübingen 1983.

JEBENS, Albrecht: Afghanistan-Sowjetunion: Von der Kooperation zur Konfrontation. Ein chronologischer Abriss von 1919 bis 1989. in: Indo-Asia, Heft 2/1989, S. 7-22.

LEITHÄUSER, Johannes: Am Ende einer Reifeprüfung. In: FAZ, 29.Dezember 2014, S. 5.

LEITHÄUSER, Johannes: Die Normalität inmitten des Krieges. In: FAZ, 14. November 2015, S. 2.

MOHM, Hans Werner: Afghanistan. Losheim 1987.

MÜNCH, Philipp: Die Bundeswehr in Afghanistan. Militärische Handlungslogik in internationalen Interventionen. Hrsg. vom Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr, Band 5. Freiburg, Berlin, Wien 2015.

RIX, Walter: Erfolg mit den Mitteln der Diplomatie. In: Junge Freiheit, 18. Sept. 2009, S. 16.

ROTH, Günter: Krieg mit gefesselten Händen. Bundeswehr. in: Junge Freiheit, 27. Januar 2012, S. 7.

SEIDT, Hans-Ulrich: Berlin, Kabul, Moskau. München 2002.

TOMASCHITZ, Bernhard: „Uncle Sam“ setzt sich fest. in: Die Aula, 2015, Heft 1-2, S. 19-21.

TICHY, Herbert: Afghanistan. Das Tor nach Indien. Leipzig 1940.

WIEBE, Dietrich: Die afghanische Flüchtlingsbewegung. in: MOHM, S. 113-122.

WIEBE, Dietrich: Die Zukunft Afghanistans. in: Indo-Asia, Heft 2/1989, S. 23-30.

WINKELVOSS, Peter: Todesfalle Hindukusch. Coburg 2008.



Dr. Albrecht Jebens (Jahrgang 1946): Studium der Geschichte, Geografie und Politikwissenschaften in Tübingen. Für seine Doktorarbeit war er zwei Jahre lang in Afghanistan. 1982 bis 1997: Geschäftsführer des Studienzentrums Weikersheim. Von 2001 bis 2004 Vorsitzender der Hans Filbinger-Stiftung. Der Autor hat Afghanistan 1969 und 1975 als Tourist und von 1976 bis 1978 als

Feldforscher für das Geographische Institut der Universität Tübingen für seine Promotion über das ländliche Heimgewerbe ausgiebig erforscht. Dazu hat er die Landessprache Afghan-Dari gelernt und von 1975 an eine enge Freundschaft mit dem ersten Botschafter des Deutschen Reiches in Kabul, Dr. Werner-Otto von Hentig (1886-1984) bis zu dessen Tod gepflegt. Ihm ist er für viele Ratschläge dankbar gewesen. Von Hennings Buch „Meine Diplomatenfahrt ins verschlossene Land“ (1918) hatte ihn seit 1959 angeregt, das Land am Hindukusch zu besuchen.

Rainer Thesen

Keine Sternstunde des Rechts Die Nürnberger Prozesse und die Rechtswirklichkeit

In den Jahren 1945-194 fanden in Nürnberg insgesamt 13 Prozesse gegen ehemalige Funktionsträger des Dritten Reiches statt. So wird das Deutsche Reich unter der Herrschaft der Nationalsozialisten vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 allgemein genannt. Das entspricht ja auch der Vorstellung Hitlers, der seine Herrschaft nicht lediglich als Amtsführung eines gewählten Kanzlers oder Präsidenten verstand, sondern als Staatlichkeit ganz eigener Art, historisch gleichgewichtig neben dem ehrwürdigen Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation und dem kurzlebigen deutschen Kaiserreich von seiner Proklamation am 18. Januar 1871 bis zur Abdankung Wilhelms II. am 28. November 1918. Unter dem Begriff „Nürnberger Prozesse“ sind diese Verfahren Bestandteil der neueren Geschichte geworden. Darüber ist seither sehr viel geschrieben worden. Naturgemäß sind die Verfahren vor allem in der unmittelbaren Nachkriegszeit in Deutschland heftig kritisiert worden, während sie ebenso naturgemäß von den Juristen und Historikern der damaligen Alliierten als notwendige und gerechte Abrechnung mit der NS-Diktatur und als Durchbruch des Völkerrechts auf dem Weg zur endgültigen Abschaffung des Krieges gelobt worden sind. Angesichts der Fülle von Literatur zum Thema fragt man sich natürlich, warum diesen vielen Regalmetern ein weiteres Buch hinzugefügt worden ist.

Die Stadt Nürnberg als Freilichtmuseum des IMT

Dazu muss ich vielleicht eine persönliche Anmerkung machen. Ich lebe und arbeite nun seit über 40 Jahren als Jurist ausgerechnet in Nürnberg, dazu noch als forensisch tätiger Anwalt, der in jenem Gebäude verhandelt und plädiert, dass nun einmal der Schauplatz jener Verfahren gewesen ist. Auch in der Stadt wird man nahezu auf Schritt und Tritt mit diesem Teil ihrer Geschichte konfrontiert. Nicht nur, wenn man zum Beispiel auf dem Weg zu einem Fußballspiel in das Nürnberger Stadion über das Reichsparteitagsgelände mit seinen monumentalen Ruinen fährt, springt einen die Geschichte förmlich an. Sondern auch zum Beispiel dann, wenn man über den Bahnhofsvorplatz geht und dabei der Blick auf ein Hotel fällt, das in den dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts von der NSDAP zur Nutzung als Unterkunft für Parteifunktionäre während der Reichsparteitage errichtet wurde. Nach Hermann Göring und seinen Parteigenossen bot es Richtern und Funktionspersonal während der Zeit der Nürnberger Prozesse Unterkunft. Später hieß es dann Bavarian-American Hotel und wurde von Soldaten der US-Armee und ihren Familien genutzt. Heute heißt es Park Plaza und ist im Besitz einer niederländischen Hotelkette.

Natürlich ist auch und gerade der Schwurgerichtssaal 600 jedem vertraut, der seinem Beruf als Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt in Nürnberg nachgeht. Auch fällt aus den auf der Nordseite des Justizgebäudes gelegenen Sitzungssälen der Blick auf den noch stehengebliebenen historischen Zellentrakt des alten Gefängnisses, in dem die Angeklagten der Nürnberger Prozesse einsaßen. Als junger Rechtsreferendar wurde ich auch in die ehemalige Turnhalle geführt, in der am 19. Oktober 1946 die Todesurteile gegen zehn der Angeklagten des sogenannten Hauptkriegsverbrecher-Prozesses vollstreckt worden sind.

Das Narrativ von den Nürnberger Prozessen als notwendige Abrechnung mit dem NS-Regime

Es lag daher nahe, sich irgendwann einmal intensiver mit der Materie zu befassen, zumal die Darstellung der Verfahren in den Medien durchweg positiv in dem Sinne war und ist, dass es sich dabei tatsächlich um die notwendige Abrechnung mit dem Nationalsozialismus auf einer tragfähigen Rechtsgrundlage gehandelt habe. Insbesondere könne dagegen nicht eingewandt werden, dass hier erst nachträglich Straftatbestände geschaffen worden seien, was allen Rechtsgrundsätzen ja zuwiderläuft (*nullum crimen, nulla poena sine lege scripta, certa, praevia et stricta*). Also Gesetzesvorbehalt, Bestimmtheitsgebot, Rückwirkungsverbot und Analogieverbot für alle Strafnormen. Denn dies sei dem angelsächsischen Recht ja fremd. Das ist grob falsch. Sowohl die Verfassung der USA als auch die Verfassungen der europäischen Staaten haben den Grundsatz des Rückwirkungsverbots wie auch der Bestimmtheit eines Straftatbestands festgeschrieben. Der Grundsatz findet sich bereits in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789, einer wichtigen Errungenschaft der französischen Revolution. Art. VIII dieser Erklärung lautet: „Das Gesetz soll nur solche Strafen festsetzen, die offenbar unbedingt notwendig sind. Und niemand kann aufgrund eines Gesetzes bestraft werden, das nicht vor Begehung der Tat erlassen, verkündet und gesetzlich angewandt worden ist.“ Art. 116 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 lautet: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.“ Aber auch die amerikanische Verfassung bindet den einfachen Gesetzgeber und die Gerichte in gleicher Weise. Der 5. und der 14. Zusatz zur Bundesverfassung bestimmen, dass niemand ohne die Gewährung von *due process of law*,

also eines umfassend fairen Verfahrens, bestraft werden kann. In einem Urteil des *Supreme Court* aus dem Jahre 1926 (!) heißt das: „Ein Gesetz, das irgend ein Verbot oder Gebot etwas zu tun in so unklaren Formulierungen aufstellt, dass Menschen von gewöhnlicher Intelligenz notwendigerweise seine Bedeutung erraten müssen und unterschiedliche Auffassungen über seine Anwendung haben, verletzt den ersten Wesensgehalt eines sorgfältigen Prozesses der Rechtsfindung.“¹ Um wieviel mehr muss das gelten, wenn ein solches Gesetz zur Tatzeit nicht einmal existiert! Weiter wird behauptet, deutsche Gerichte hätten damals solche Verfahren weder durchführen wollen noch können. Dazu später. Weil nun auch ersichtlich die neuere Geschichtsschreibung einschließlich der Rechtsgeschichte diese Auffassung vertritt, muss es sich ja lohnen, der Sache auf den Grund zu gehen. Denn wo alle einer Meinung sind, da ist meistens etwas faul.

Hauptthema des IMT

Das zentrale Thema des Nürnberger IMT (International Military Tribunal) war die Strafbarkeit der Planung und Führung eines Angriffskrieges. Darüber besteht bis heute kein Streit.² Somit war zunächst einmal zu untersuchen, wie sich rechtshistorisch die Beurteilung der Planung und Führung eines Angriffskrieges entwickelt hat, und zwar bis zum Londoner Abkommen vom 8. August 1945, in dem ja eben dies als Straftatbestand festgeschrieben worden war. War also der Angriffskrieg historisch gesehen Mittel der Politik oder völkerrechtliches Verbrechen? Dabei hilft zunächst ein Blick weit zurück in die Geschichte. Ich habe untersucht, wie das *ius ad bellum* (Recht zum Krieg) von der Antike bis zum Ersten Weltkrieg

1 Conally vs. General Construction Company, Urteil 4.01.1928.

2 Christoph Safferling, Lernen von Nürnberg, Rechtsgeschichte. Legal History, Heft 14, 2009, S. 160.

beurteilt worden ist. Die frühesten Spuren einer rechtlichen Befassung mit dem Phänomen des Krieges bei den Sumerern und den alten Ägyptern, die Betrachtung des Krieges bei Platon, bei Cicero und über den Kirchenlehrer Augustinus zu den frühen Völkerrechtslehrern bis hin zu dem großen Hugo Grotius lassen nirgendwo erkennen, dass der Krieg als etwas generell Verbotenes anzusehen sei. Dabei stößt man mitunter auf ganz überraschende Äußerungen bei Theologen wie Augustinus und Martin Luther, die keineswegs den Fürsten das Recht absprechen, gegebenenfalls auch zum Mittel des Krieges zu greifen. Thomas von Aquin zum Beispiel beruft sich auf Augustinus, der seinerseits erklärt habe, wenn die Religion die Kriege überhaupt für sündhaft hielte, so würde das Evangelium den heilsamen Rat geben, die Waffen abzulegen und dem Kriegsdienst durchaus zu entsagen. Das tue es aber nicht, sondern es werde da gesagt: „Es fragten ihn (Jesus) auch Soldaten: ‚Was sollen wir tun?‘ Er sprach zu ihnen: ‚Plündert nicht und erpresst niemand! Seid zufrieden mit eurem Sold.“³ Augustinus wiederum schließt daraus, dass denen nicht verboten ist, Kriegsdienste zu leisten, welchen erlaubt wird, Sold anzunehmen.

Bei Thomas Hobbes finden wir die Begründung für das Recht zur präventiven (einem feindlichen Angriff zuvorkommenden), ja sogar präemptiven (vorbeugenden) Kriegführung. Der Staat garantiere zwar den Frieden in den zwischenmenschlichen Beziehungen. In den zwischenstaatlichen Beziehungen herrsche jedoch weiterhin der Kriegszustand. Nach Hobbes regulieren keinerlei Rechte oder Gesetze die Verhältnisse zwischen den Staaten. Ihre Souveräne haben in dieser stets anarchischen und prekären Lage die Pflicht, für Selbsterhaltung und Sicherheit der Staaten ihrer Bürger zu sorgen. In ständiger Angst vor anderen Staaten vergrößern sie ihre militä-

3 Lk 3, 14.

rische Macht, oder sie entscheiden sich dazu, prophylaktisch anzugreifen. In diesem permanenten internationalen Naturzustand ist der Staat stets bereit und autorisiert, Krieg zu führen. Das gilt natürlich wechselseitig. Damit haben souveräne Staaten nach Meinung des Philosophen das Recht, präemptiv Krieg zu führen: „Und wegen dieses gegenseitigen Misstrauens gibt es für niemand einen anderen Weg, sich selbst zu sichern, der so vernünftig wäre wie Vorbeugung. D.h., mit Gewalt oder List nach Kräften jedermann zu unterwerfen, zwar so lange, bis er keine andere Macht mehr sieht, die groß genug wäre, ihn zu gefährden.“⁴ Also die Rechtfertigung des Präemptivkrieges aus „gerechter Angst“.

Ein weiterer juristischer Aspekt ist natürlich die persönliche, dazu noch strafrechtliche Haftung des Staatsmannes. Tatsächlich war bis zum Londoner Abkommen von 1945 die sogenannte Act of State Doktrin maßgeblich. Staatliches Handeln war dem Staat zuzurechnen, nicht der Person des Herrschers oder Staatsmannes. Dass auch in diesem Punkt das Londoner Statut vom 8. August 1945 neues Recht – rückwirkend – gesetzt hatte, ist unstrittig. „Im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß wurden Grundprinzipien der Westfälischen Völkerrechtsordnung wie die Staatssouveränität und der Grundsatz der Immunität von Staatsoberhäuptern und Regierungsmitgliedern sowie das Rückwirkungsverbot als Säule eines aufgeklärten, demokratischen Strafrechts zugunsten einer Bestrafung führender Staatsmänner zurückgestellt (gemeint ist doch wohl hintangestellt, d. Verf.). In diesem Verfahren ging es vornehmlich – der US-amerikanischen Anklagedoktrin entsprechend - um die Ahndung des Führens eines Angriffskrieges.“⁵ Auf dieses Kriegsziel legten sich die Alliierten im Zweiten Weltkrieg spätestens in der Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943 fest, indem sie eine Strafverfol-

4 Thomas Hobbes, Leviathan Kap. 4.

5 Christoph Safferling aaO.

gung der schlimmsten NS-Verbrecher nach dem Sieg über „Nazi-Deutschland“ festschrieben. Bereits am 24. Oktober 1941 erklärte Churchill die Bestrafung der NS-Führer zum Kriegsziel.⁶ Am 13. Januar 1942 folgte die sogenannte Erklärung von St. James der in London befindlichen Exilregierungen, in welcher eine gerichtliche Bestrafung der Kriegsverbrecher gefordert wurde.⁷ Das Londoner Statut definierte Straftatbestände, die der Internationale Militärgerichtshof auf die in der Hauptverhandlung festgestellten Handlungen der Angeklagten anzuwenden hatte. Das waren, verkürzt gesagt, das sogenannte Verbrechen gegen den Frieden in Gestalt der Planung, Vorbereitung Einleitung oder Führung eines Angriffskrieges. Des Weiteren die klassischen Kriegsverbrechen und als neuartiger Tatbestand die Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Diese haben Straftaten zum Gegenstand, wie Mord, Ausrottung, Völkermord, Versklavung etc., die nach jedem Strafgesetz auf dieser Erde verfolgt werden müssen. Interessant ist, dass beim Verbrechen gegen den Frieden auch die sogenannte Verschwörung zur Ausführung der genannten Handlungen unter Strafe gestellt war. Das war ein völlig neuartiger Tatbestand, der dazu dienen sollte, auch solche Personen zu belangen, die keinen entscheidenden Einfluss auf die Staatsführung hatten. Zutreffend erklärt der Strafrechtler Hans Heinrich Jescheck als wesentlichen Mangel dieser Vorschrift, dass dieser nicht in der Verschmelzung von Täterschaft und Teilnahme, sondern in der Unklarheit liegt, wo die Untergrenze für die strafrechtliche Erheblichkeit menschlichen Verhaltens gezogen werden soll. Während im Statut unter 2. a) und b) zunächst auch Täterschaft und Beihilfe definiert werden, wird im Folgenden nahezu jede Form der Beteiligung unter Strafe gestellt, wobei sämtliche anerkannten strafrechtlichen Grundbegriffe über Bord geworfen werden, insbesondere wird

6 IMT, amtl. Sammlung, Nürnberg 1947, Bd. V S.464.

7 Christoph Safferling aaO S. 151, Fn 28.

auch von der Ursächlichkeit der Teilnahme für den Erfolg abgesehen.⁸ Demgemäß führte die Anklagebehörde im Wilhelmstrassenprozess zur Rechtfertigung dieser Rechtsfigur aus: „Wenn wir nicht den unsinnigen Lehrsatz schreiben, dass ein Verbrechen, wenn es von einem Staat verübt wurde, keine Sühne finden sollte, müssen diejenigen für das Verbrechen einer Nation büßen, die hervorragende Positionen bei den Dienststellen hatten, die in Planung oder Ausführung des Verbrechens verwickelt waren.“

Zur Zweckerreichung muss juristisches Neuland betreten werden

Die Anklagevertretung hatte sich von den herkömmlichen Vorstellungen über das Wesen strafrechtlicher Teilnahme gelöst, um für die Verbrechen des Staates den jeweils in ihrer Hand befindlichen Kreis repräsentativer Persönlichkeiten verantwortlich machen können. Den Teilnehmern der Londoner Konferenz von 1945 war auch bewusst, dass sie hier neuartiges Recht setzen mussten, um überhaupt das Ziel der angestrebten Prozesse erreichen zu können. So wies der später als Richter am IMT tätige britische Jurist Norman Birkett die Bedenken seiner französischen Kollegen brüsk mit der Bemerkung zurück: „Wenn Anklagepunkt 1 (Verbrechen gegen den Frieden, d. Verf.) zurückgewiesen wird, ist der ganze Wert des Prozesses beim Teufel. Er verliert sein Herzstück. Wollen wir das Nazi-regime freisprechen? Sie würden damit der Welt schweren Schaden zufügen und dem Gerichtshof unendlich schaden!“⁹ Damit hatte er spontan das Ziel des Verfahrens offenbart. Es ging nicht etwa darum, die strafrechtliche Schuld der Angeklagten festzustellen (oder

⁸ Hans-Heinrich Jescheck, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht. Eine Studie zu den Nürnberger Prozessen, Verlag Ludwig Röhrscheid Bonn 1952, S. 401.

⁹ Klaus Kastner, Von den Siegern zur Rechenschaft gezogen, Verlag Hofmann Nürnberg 2001, S. 193.

auch zu verneinen), wie das in jedem Strafprozeß sonst der Fall ist. Es ging vielmehr darum, vor aller Welt klarzustellen, warum die Alliierten gegen diesen Staat Krieg geführt hatten. Otto Kranzbühler, Verteidiger des Angeklagten Dönitz, berichtet in seinen Erinnerungen über ein „*in camera*“ Gespräch zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung vom 24.11.1945. Ein „*in camera*“ Gespräch findet zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung außerhalb der öffentlichen Hauptverhandlung statt und dient dazu, entweder Verfahrensfragen einvernehmlich zu klären, oder auch weitergehende Vereinbarungen zu treffen, etwa eine Absprache dahingehend, dass der Angeklagte ganz oder teilweise gesteht, und dafür das Gericht ihm in Aussicht stellt, im Strafmaß „herunter zu gehen“. Der Chefankläger Robert Jackson habe in diesem Gespräch darauf gedrungen, das Verfahren erheblich zu beschleunigen, weil ansonsten die von den USA damit verfolgten Ziele nicht zu erreichen wären. Der Vorsitzende Richter Sir Geoffrey Lawrence habe ihn daraufhin nach diesen Zielen gefragt. Jackson habe geantwortet: „Wir wollen Deutschland und der Welt beweisen, dass die Naziregierung so schlecht und so verbrecherisch war, wie wir sie dargestellt haben. Wir wollen den Deutschen klarmachen, weshalb unsere Politik ihnen gegenüber auf lange Jahre eine sehr harte sein muss.“¹⁰

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass die USA und ihre Alliierten mit den Nürnberger Prozessen Deutschland und der Welt klarmachen wollten, dass nicht nur die Nationalsozialisten, sondern die Deutschen als ganzes Volk Verbrechen im Sinne der Anklage begangen hatten, vor allem das größte Verbrechen überhaupt, indem sie einen Eroberungskrieg geführt hatten. Zur Erinnerung: ein Strafverfahren wird geführt, um festzustellen, ob der

10 Otto Kranzbühler, Rückblick auf Nürnberg, Hamburg 1949 o.V. S. 24.

Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat oder nicht, gegen welche Strafgesetze er damit verstoßen hat oder nicht, und ob er dies schuldhaft getan hat oder nicht. Von alledem sollte nach der zitierten Äußerung Jacksons in Nürnberg nichts geschehen.

Politisches Ziel der Nürnberger Prozesse

Natürlich gelangt man dann zu der Frage, welches politische Ziel denn das Verfahren hatte. Das führt zu einer Betrachtung der geostrategischen Interessen der Alliierten. Eine Analyse der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der Alliierten einerseits und der Achsenmächte, vor allem Deutschlands, andererseits ergibt, dass in der Tat Deutschland in den ersten 30 Jahren des vergangenen Jahrhunderts eine extrem erfolgreiche Wirtschaft aufwies, aber auch eine führende Rolle in den Naturwissenschaften eingenommen hatte. John F. Kennedy, der als Student der Politikwissenschaft in seiner Jugend unter anderem Deutschland bereiste, notierte dazu in seinem Reisetagebuch am 21. August 1937: „Die Deutschen sind wirklich zu gut, deshalb rottet man sich gegen sie zusammen, um sich zu schützen.“¹¹ Das zeigt sich an einer Vielzahl von Parametern, wie der Handelsbilanz, der Zahl der Nobelpreisträger, die Entwicklung der Arbeitslosigkeit anderem mehr. Die Entwicklung in den USA hingegen war bis dahin auf allen diesen Feldern negativ. Nach Ansicht von Wirtschaftshistorikern wie auch Roosevelts Vorgänger Herbert Hoover konnte die tiefe und lange Wirtschaftskrise in den USA nur durch einen Krieg beendet werden.¹² Nicht zu vernachlässigen ist allerdings auch Roosevelts tiefsitzende Antipathie gegen Deutschland, die durchaus als Germa-

11 John F. Kennedy, *Unter Deutschen, Reisetagebücher und Briefe 1937 – 1945*, Aufbau Verlag Berlin 2013, S. 110.

12 Michael C. Steinmetz, *Wege in den II. Weltkrieg*, Osning Verlag Garmisch-Partenkirchen 2016, S. 177 mwN.

nophobie bezeichnet werden kann. Seine proangelsächsischen und antideutschen Neigungen beruhten auf moralischen Weltbildern, die den Idealen der Freimaurerei entsprangen. Er war ja selbst Freimaurer. Für die Anhänger dieses weltumspannenden Bundes waren in ihrer Gedankenwelt Nationalismus, Rasse, Abstammung und religiöses Glaubensbekenntnis weltfremde Begriffe. Der sich daraus speisende ideologische Gegensatz zum Nationalsozialismus war diametraler Natur. Hinzu kam die geostrategische Überlegung, dass es nicht im Interesse der USA sein konnte, wenn Deutschland (oder irgendeine andere europäische Macht) Europa dominierte. Dies hätte den politischen und wirtschaftlichen Einfluss der USA erheblich eingeschränkt.

Hinzu kamen Expansionsbemühungen Japans in Ostasien und im Pazifik. Damit bestand die Gefahr, dass in Europa und Ostasien in sich abgeschottete Wirtschaftsräume entstanden. Die USA liefen Gefahr, ihre Investitionen zu verlieren und einen dramatischen Rückgang des Außenhandels hinnehmen zu müssen. Geprägt war Roosevelt auch davon, dass er sich von Jugend an für die Marine und maritime Politik interessiert hatte. Einen starken Einfluß hat auf ihn offenbar das Hauptwerk von Alfred Thayer Mahan „The Influence of Sea Power upon History“ ausgeübt. Dieser Autor schrieb bereits 1914 an den jungen Roosevelt: „Deutschlands Vorgehensweise besteht darin, seine Gegner durch konzentrierte Vorbereitung mit Kraft schlagartig zu überwältigen... Sollten die Deutschen Frankreich und Russland zu Lande besiegen, würden sie eine ‚Atempause‘ gewinnen, die sie in die Lage versetzen könnte, eine Seemacht vergleichbar mit der Englands aufzubauen. In diesem Fall würde die Welt mit einer Seemacht konfrontiert werden nicht vom Zuschnitt Großbritanniens, das territorial saturiert ist, sondern voller gierigen und expansiven Ehrgeizes ... Diese Erwägung mag gut

und gerne die amerikanischen Sympathien beeinflussen.“¹³ In die Karten spielte Roosevelt natürlich die Entwicklung zur auch außenpolitisch aggressiven Diktatur in Deutschland, was ihm ermöglichte, die Welt schlicht und simplifizierend in sogenannte friedliebende Nationen einerseits und Kriegstreiber andererseits aufzuteilen. Diese Tendenz trat auch Jahre später bei der Planung der Besatzungspolitik für Deutschland wieder in den Vordergrund. Sein Rezept gegen die „Epidemie der allgemeinen Gesetzlosigkeit, die immer wieder um sich greift“ bestand darin, den von ihm als unfriedlich erkannten Nationen eine „Quarantäne“ zu verordnen.¹⁴ Wörtlich führte er in der berühmten Quarantäne-Rede vom 5. Oktober 1937 aus: „Wenn eine ansteckende Krankheit sich zu verbreiten beginnt, verordnet die Gemeinschaft eine Isolierung der Patienten, um die eigene Gesundheit vor der Epidemie zu schützen.“

Das alles spiegelt sich dann in der Atlantik-Charta vom 9. August 1941 wieder. Obwohl die USA von Rechts wegen zu diesem Zeitpunkt noch ein neutraler Staat waren, definierten Roosevelt und Churchill ihre gemeinsamen Grundsätze für den bevorstehenden Krieg gegen Deutschland. So heißt es dort unter anderem: „Sie (die USA und Großbritannien, d. Verf.) sind bestrebt, mit Rücksicht auf bestehende Verpflichtungen dahin zu wirken, dass alle Staaten, ob groß oder klein, ob Sieger oder Besiegte, gleichermaßen Zutritt zum Handel und zu den Rohstoffen der Welt erhalten, um zu wirtschaftlichem Wohlstand zu gelangen. Sie erstreben die größtmögliche wirtschaftliche Zusammenarbeit aller Völker mit dem Ziele, allen Menschen bessere Arbeitsbedingungen, wirtschaftlichen Aufstieg und soziale Sicherheit zu bieten. Nach der endgültigen Zerstörung

13 Steinmetz aaO S. 224 mwN.

14 Burkard Schöbener, Die amerikanische Besatzungspolitik und das Völkerrecht, Verlag Peter Lang Frankfurt am Main 1991, S. 32.

der Nazi-Herrschaft erhoffen sie die Gestaltung eines Friedens, der es allen Völkern ermöglicht, innerhalb ihrer Grenzen in Frieden zu leben und der allen Menschen in allen Ländern ein Leben frei von Not gewährleistet.“ Die Neutralität der USA spielte hier keine Rolle. Zur Rechtfertigung der Parteinahme seines Landes erklärte der amerikanische Kriegsminister Henry L. Stimson im Auswärtigen Ausschuß des Senats schon am 29. Januar 1941, man unterscheide zwischen solchen Nationen, deren Lebensart und Handelsmethoden den amerikanischen am meisten glichen, und solchen Nationen, deren Lebensart und Handelsmethoden im Gegensatz zu den eigenen stünden.¹⁵ Damit war wohl endgültig die Katze aus dem Sack. Es ging für die USA um die Erringung der Hegemonie auf dieser Welt.

Koinzidenz der Kriegsplanungen beider Seiten

Diesen Absichten Roosevelts und seiner Berater kam entgegen, dass Hitler nicht nur eine Diktatur in Deutschland errichtet hatte und willkürlich definierte Minderheiten verfolgte, was sich später zu veritablem Völkermord entwickelte, sondern erkennbar ab 1937 („Hossbach-Protokoll“) daran ging, Deutschland kriegsbereit zu machen. Mit der Besetzung der Tschechoslowakei ab dem 15. März 1938 und dem Angriff auf Polen am 1. September 1939 war endgültig klar, dass Hitler eine expansive Politik verfolgte, deren Mittel auch der Krieg sein würde. Damit eröffnete der politische Dilettant und hemmungslose Glücksspieler Hitler den Gegnern Deutschlands alle Möglichkeiten, ihrerseits militärische Mittel einzusetzen um das Ziel zu erreichen, die befürchtete Hegemonie Deutschlands zu brechen. Hitler war ja sogar dumm genug, den USA am

¹⁵ Helmut Quaritsch (Hrsg. und Anm.) Carl Schmitt, Das internationalrechtliche Verbrechen des Angriffskrieges und der Grundsatz „Nullum crimen sine lege“, Verlag Duncker & Humblot Berlin 1994, S. 181.

11. Dezember 1941 den Krieg zu erklären, obgleich die USA und Großbritannien schon im August desselben Jahres mit der Atlantik Charta keinen Zweifel daran gelassen hatten, dass sie sich auf den Krieg mit Deutschland vorbereiteten und bereits entsprechende Anstrengungen unternahmen (Leih- und Pachtgesetz vom 18. Februar 1941). Hitler war es offensichtlich egal, was seine außenpolitischen Gegner taten, er verfolgte unbeirrbar seine Ziele. Das ist auch keine Frage der Kriegsschuld. Schuld ist eine strafrechtliche Kategorie. Sie taugt nicht dazu, die Frage nach der Verursachung eines Krieges zu beantworten. Sie kann erst dann geprüft werden, wenn eine strafrechtliche Beurteilung gefragt ist. Das war damals noch nicht der Fall. Vielmehr kann das erst seit diesem Jahr 2017 geschehen, wie wir noch sehen werden.

In diesem Buch gehe ich auch kurz auf den deutsch-sowjetischen Krieg ein, der mit dem Angriff Deutschlands auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941 begonnen hat. Tatsächlich hatte auch Stalin den Angriff auf Deutschland zeitgleich vorbereitet und die Rote Armee in der Zeit zwischen 1937 und dem 22. Juni 1941 von einer Friedensstärke von 1,2 Mio Mann auf eine solche von 5,6 Mio Mann, die Kriegsstärke von 5,3 Mio auf 8,6 Mio Mann gebracht. Der Angriff stand am 22. Juni 1941 unmittelbar bevor, was Bernd Schwipper in seinem lesenswerten Buch „Deutschland im Visier Stalins“¹⁶ überzeugend belegt. Die Wehrmacht stieß nicht auf eine zur Verteidigung eingerichtete, sondern zum Angriff aufgestellte Truppe. Das erklärt auch, warum die quantitativ erheblich schwächere Wehrmacht die Rote Armee niederwerfen und in hohem Tempo weit in die Sowjetunion vorstoßen konnte, bevor die Weite des Raumes, die unerschöpflichen Reserven an Menschen und Material und nicht zu-

16 Bernd Schwipper, Deutschland im Visier Stalins, Druffel & Vowinckel Verlag Gilching 2016.

letzt die massive Unterstützung mit Wehrmaterial seitens der USA den Angriff zum Stehen bringen konnten. Hätte Stalin hingegen etwa am 21. Juni 1941 seinerseits angegriffen, wäre der Wehrmacht wohl das gleiche Schicksal beschieden gewesen, das die Rote Armee ab dem 22. Juni 1941 tatsächlich ereilte, denn dann wäre sie in ihrer Angriffsgliederung zu einer wirksamen Verteidigung ebenso wenig fähig gewesen, wie ihr Gegner einen Tag später. Indessen bedeutet das für die Rechtslage wenig. Denn von einem präventiven Angriff kann nur die Rede sein, wenn auch die Absicht gegeben war, dem Feind zuvorzukommen. Hitler selbst hat das zwar gegenüber seinen Generälen am Vorabend des Angriffs erklärt¹⁷, seine aggressiven Absichten gegenüber Russland jedoch schon früher mehrfach bekundet. Präemptiv mag der Angriff gewesen sein, was allerdings bei Eroberungskriegen häufig gesagt werden kann, denn objektiv wird damit die Gefahr beseitigt, die von einem starken Gegner grundsätzlich ausgeht. Geostrategisch war es wohl auch sinnvoll, die latente Gefahr, welche die Sowjetunion darstellte, zu brechen. Militärisch war es nicht möglich, auch nicht aus der Sicht der deutschen Generalität, die deswegen davon eindringlich abgeraten hatte. Objektiv bleibt nur die zeitliche Koinzidenz.

Festzuhalten ist jedoch, dass nach damals herrschender Ansicht im Völkerrecht der Krieg eben Mittel der Politik war, auch wenn es schon Bestrebungen gegeben hatte, das zu ändern. Es war eben normal, den Krieg zu denken, zu planen und zu führen. Die Kriegsvorbereitungen Deutschlands, der USA wie auch der Sowjetunion waren eben Ausdruck ihrer Souveränität. Vor allem aber war es bis dato eindeutig nicht strafbar, Angriffskriege zu führen. Ob Hitler mit dem Angriff auf die Sowjetunion in aggressiver, präemptiver

¹⁷ Heinz Guderian, Erinnerungen eines Soldaten, Kurt Vowinkel Verlag Neckar-
gemünd, 4. Aufl. S. 136.

oder gar präventiver Absicht handelte, ist für unser Thema unerheblich. Wir betrachten die Rechtslage, wozu wir freilich den Sachverhalt feststellen müssen, wie das in Rechtsfällen immer geschieht. Dafür ist eine Aussage zur Verursachung des Krieges entbehrlich.

Das geltende Recht mußte über Bord geworfen werden, um diese Prozesse zu ermöglichen

Dieser politischen Strategie standen jedoch unüberwindbare rechtliche Hindernisse im Weg, nicht zuletzt eine politische Praxis, wonach in der Tat der Krieg die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln war, um das berühmte Wort von Clausewitz aufzugreifen. Die Entwicklung des Völkerrechts war im Laufe des 19. Jahrhunderts sogar hinter die scholastische Völkerrechtswissenschaft des Mittelalters zurückgefallen. Die Unterscheidung zwischen rechtmäßig und rechtswidrig begonnenen Kriegen war von der Wissenschaft weithin preisgegeben worden. Der Krieg wurde von Rechts wegen als eine natürliche Funktion des Staates und ein Vorrecht seiner unbeschränkten Souveränität betrachtet. So jedenfalls wörtlich die damals angesehenen Völkerrechtslehrer Lassa Oppenheim und Hersh Lauterpacht in der 5. Aufl. 1935/36 (!) ihres Lehrbuchs. Der Briand-Kellogg Pakt, auf den wir noch zu sprechen kommen werden, war zu dieser Zeit bereits seit sieben Jahren in Kraft. Auch waren die Rechtswissenschaftler realistisch genug zu sehen, dass man Staaten nicht vor einen Richter bringen kann.

„Es wäre müßig für das internationale Recht, dem Krieg einen verbrecherischen Charakter geben zu wollen, wenn es keine Macht hätte, seine Entscheidungen durchzusetzen. Folglich müssen beide Parteien in jedem Krieg als in einer identischen Rechtsposition befindlich betrachtet werden, und in der Konsequenz als im Besitze gleicher Rechte.“¹⁸

18 William Edward Hall, A Treatise on International Law, Oxford 1904 passim.

Entsprechend war die Staatenpraxis einmütig und angelegentlich bemüht, jegliche Wertung des Kriegsausbruchs zu vermeiden. Keine der großen kriegerischen Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts wurde mit einem Strafverfahren gegen die Führung des besiegten Staates wegen der Kriegsschuld abgeschlossen. Otto von Bismarck wandte sich nach dem Sieg im deutsch-französischen Krieg gegen den Gedanken, Napoleon III. einem Strafverfahren zu unterwerfen:

„Allerdings ist die öffentliche Meinung nur zu geneigt, politische Verhältnisse und Ereignisse in der Weise von privatrechtlichen und privaten überhaupt aufzufassen und unter anderem zu verlangen, dass bei Konflikten zwischen Staaten der Sieger sich mit dem Moralkodex in der Hand über den Besiegten zu Gericht setzt und ihn für das, was er gegen ihn, womöglich auch für das, was er gegen andere begangen hat, zu Strafe zieht. Ein solches Verlangen ist aber völlig ungerechtfertigt. Es stellen, heißt die Natur politischer Dinge, unter welche die Begriffe Strafe, Lohn, Rache nicht gehören, völlig missverstehen. Ihm entsprechen, hieße das Wesen der Politik fälschen. Die Politik hat die Bestrafung etwaiger Versündigungen von Fürsten und Völkern gegen das Moralgesetz der göttlichen Vorsehung, dem Lenker der Schlachten überlassen.“¹⁹

Dieser Auffassung war auch noch die alliierte Kommission zur Vorbereitung der Pariser Vorortverträge. Selbst ein Angriffskrieg unter Verletzung völkerrechtlicher Verträge sei jedenfalls nicht strafbar.

„Die Kommission ist nichtsdestoweniger der Meinung, dass kein strafrechtlicher Vorwurf gegen die verantwortlichen Behörden oder Personen (und insbesondere den ehemaligen Kaiser) unter dem besonderen Aspekt des Bruchs der Neutralität erhoben werden kann...“²⁰

19 Jescheck aaO S. 31.

20 Jescheck aaO S. 53.

Die amerikanischen Delegierten wiesen auf eine Entscheidung des Supreme Court aus dem Jahre 1812 hin. Damals war ein amerikanisches Handelsschiff auf hoher See von einem französischen Kriegsschiff aufgebracht worden. Es wurde zum französischen Hilfskriegsschiff umgebaut und später, als es während eines Sturms im Hafen von Baltimore Schutz suchen musste, auf Antrag der früheren Eigentümer durch Anordnung des *District Court* beschlagnahmt. Der *Supreme Court* hob die Beschlagnahme mit Rücksicht auf „*the exemption of the sovereign and the sovereign agent of a state from judicial process*“ „*sovereign agent of a state*“ auf.²¹ Der Kaiser sei als „*chief executive*“ keiner fremden Gerichtsbarkeit unterworfen, denn das Wesen der Souveränität bestehe in der Tatsache, dass sie keiner fremden Souveränität verantwortlich sei.

Bekanntlich kam es anders. Zwar wurde kein Strafverfahren gegen den Kaiser und seine Minister bzw. Generäle durchgeführt. Indessen wurden Deutschland in einem als Vertrag bezeichneten Diktat erhebliche Strafen auferlegt und seine angebliche alleinige Schuld am Kriege festgeschrieben. Was hinsichtlich des Rechts zum Kriege galt, hatte ebenfalls für das Recht im Kriege – *ius in bello* – Gültigkeit. Auch der Versuch, einen neuen Straftatbestand in Gestalt des Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu installieren, scheiterte, anders als später im Londoner Abkommen vom 8. August 1945. Die amerikanischen Delegierten wiesen gerade zu diesem Thema auf den Grundsatz hin, dass eine nachträgliche Strafbarkeit nicht vom Recht gedeckt sei. In der genannten Entscheidung des Supreme Court aus dem Jahr 1812 wird der Grundsatz bestätigt, wonach eine Tat gesetzlich als Verbrechen bezeichnet und mit Strafe bedroht, außerdem das zur Aburteilung zuständige Gericht bestimmt sein muß, bevor eine Aburteilung zulässig ist.

21 United States vs. Hudson, zit. bei Jescheck aaO S. 56.

Aber auch die tatsächliche Entwicklung in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen zeigt, dass die Staaten grundsätzlich für sich in Anspruch nahmen, Krieg führen zu können. Zwar gab es Bemühungen, dieses Recht einzudämmen. So billigte am 2. Oktober 1924 die fünfte Versammlung des Völkerbundes in Genf einstimmig das Protokoll zur friedlichen Regelung Internationaler Streitigkeiten. Danach sollte ein System friedlicher Streitschlichtung unter Einschaltung des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag eingerichtet werden. Der Locarno-Pakt vom 16. Oktober 1925 enthielt in Art. 2 Abs. 1 das Verbot in irgendeinem Falle zu einem Angriff oder zum Krieg gegeneinander zu schreiten. Auch weitere Vorstöße dieser Art führten nicht zu einem Verbot des Angriffskrieges unter Strafandrohung. Das gilt auch für den Briand-Kellogg Pakt-Pakt vom 27. August 1928, der ja allgemein als Grundlage für die Strafbarkeit des Angriffskrieges nach dem Londoner Abkommen gilt. Indessen enthält dieser Pakt keine Strafandrohung. Erhellend ist insoweit die Äußerung des Mitinitiators des Paktes, Frank Kellogg, in der Begleitnote der USA zu diesem Abkommen:

„Es gibt nichts im amerikanischen Entwurf eines Anti-Kriegs-Paktes, das in irgendeiner Weise das Recht der Selbstverteidigung einschränkt oder vorgibt. Dieses Recht liegt bei jedem souveränen Staat und es ist in jedem Vertrag vorausgesetzt. Jede Nation ist allein befugt zu entscheiden, ob Umstände vorliegen, die zu einem Krieg zur Selbstverteidigung veranlassen.“

Folgerichtig erklärte er am 7. Dezember 1928 vor dem Auswärtigen Ausschuss des Senats der USA: „Wie man annehmen kann, dass für die Vereinigten Staaten eine moralische Verpflichtung bestünde, nach Europa zu gehen, um den Angreifer oder die Kriegspartei zu bestrafen, wo doch im Laufe der Verhandlungen niemals ein solcher Vorschlag gemacht wurde und niemand dem zustimm-

te und wo eine solche Verpflichtung auch gar nicht besteht – das geht über meinen Verstand. Ich kann es nicht begreifen. Soweit ich sehe, sind wir nicht stärker verpflichtet, jemanden wegen Verletzung des Antikriegspaktes zu bestrafen, als wir ihn wegen Verletzung irgendeines anderen geschlossenen Vertrages zu bestrafen verpflichtet sind.“ Demgemäß legte der Auswärtige Ausschuss des Senats am 15. Januar 1929 einen Bericht vor, in dem folgende Feststellung getroffen wurde: „Der Ausschuss ist der Ansicht, dass der Vertrag keine Sanktionen vorsieht, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Sollte irgendein Signatar des Vertrages oder irgendein später beigetretener Staat die Bestimmungen desselben verletzen, so besteht auf Seiten der anderen Unterzeichner weder ausdrücklich noch stillschweigend irgend eine Verpflichtung oder Verbindlichkeit, Straf- oder Zwangsmaßnahmen gegen den vertragsbrüchigen Staat zu ergreifen. Die Wirkung der Vertragsverletzung besteht darin, die anderen Unterzeichner des Vertrages von jeder Verpflichtung aus dem Vertrage dem verletzenden Staate gegenüber zu befreien.“ Außenminister Henry L. Stimson erklärte noch am 8. August 1932 in einer Rede vor dem Council on Foreign Relations in New York:

„Der Briand-Kellogg-Pakt sieht keine zwangsmäßigen Sanktionen vor. Er fordert nicht, dass irgendein Signatar mit Zwangsmaßnahmen vorgeht, falls der Pakt verletzt wird. Er beruht vielmehr auf der Sanktion der öffentlichen Meinung, die zu einer der mächtigsten Sanktionen der Welt gemacht werden kann.“²²

Die außenpolitische Praxis des Krieges als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln

Tatsächlich wurden in der Zeit von 1919 bis 1928 wenigstens zwölf

²² Zitate bei Wilhelm Grewe/Otto Küstner, Nürnberg als Rechtsfrag, Klett-Verlag Stuttgart 1947, S. 42 f.

Kriege geführt. Denknotwendig war eine Partei jeweils Aggressor. Ebenso viele waren es zwischen 1929 und 1945, den II. Weltkrieg nicht mitgezählt. In keinem Falle wurde eine Partei juristisch belangt, insbesondere gab es keine Strafverfahren gegen Staatsmänner und Militärs. Kriegsverbrechen indessen gab es natürlich zuhauf. Betrachten wir nur einmal die Kriege Italiens gegen Libyen und Abessinien. Die Zahl der ermordeten Nichtkombattanten ist hoch sechsstellig. Unter den Aggressoren waren allerdings auch die Sowjetunion (z.B. „Winterkrieg“ November 1939 bis März 1940 gegen Finnland), Großbritannien und die USA (Besetzung Persiens 1941) zu finden. Deswegen war es ja auch notwendig, die Schaffung neuer Straftatbestände wie der Aggression und des Verbrechens gegen die Menschlichkeit auf Deutschland und Japan zu beschränken. Rechtsdogmatisch im übrigen ein einmaliger Vorgang: Ein Straftatbestand kann nur von den Angehörigen zweier Nationen erfüllt werden. Das galt auch für die „klassischen“ Kriegsverbrechen, die ja nur dann verfolgt wurden, wenn sie von Deutschen oder Japanern begangen worden waren. Ein gewisses Unbehagen an dieser Sachlage formulierten die Richter des Militärgerichtshofs V im sog. Südost-Generale Prozess:

„Außerdem besteht das allgemeine Gefühl, dass Übergriffe in allen Heeren vorkommen, seien sie auch noch so diszipliniert, und dass die Militärgerichte die Kriegsverbrecher der Besiegten aburteilen, während die Sieger durch den Sieg reingewaschen sind. Wenn die Zivilisation nicht der Barbarei der Kriegführung weichen soll, so müssen die Verbrechen bestraft werden. Falls das Völkerrecht in einem vorliegenden Fall hoffnungslos unzureichend ist, muss auf diese Unzulänglichkeit hingewiesen werden. Wenn das konventionelle Völkerrecht eine ungerechte Maßnahme anführt, wird ihre Durchführung ihre Änderung herbeiführen. Wenn unter den gegenwärtigen Verfahren nicht alle Kriegsverbrecher vor Gericht gestellt werden, dann sollen

diese Verfahren umfassender und wirksamer gestaltet werden. Wenn das Kriegsrecht irgendwelche wohltätige Wirkung haben soll, dann muss es zur Geltung gebracht werden.“²³

Aburteilung statt Rechtsfindung

Nur kurz angesprochen werden soll die Verfahrenspraxis des IMT und der Militärgerichte in den Folgeprozessen. Nach dem Londoner Statut sollte es um die „gerechte und schnelle Aburteilung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse“ gehen. Deswegen legte die Prozessordnung unter anderem fest, dass der Gerichtshof „den Prozess streng auf eine beschleunigte Verhandlung der durch die Anklagebehörde gemachten Punkte beschränken“ sollte. Er war auch „an Beweisregeln nicht gebunden“, er sollte im Weiteren „ein schnelles und nicht formelles Verfahren anwenden, und jedes Beweismaterial, das ihm Beweiswert zu haben scheint, zulassen.“ Daran hat sich das Gericht auch gehalten. Die Verfahrensprotokolle sind voll von Beweisanträgen der Verteidigung, die als unzulässig zurückgewiesen worden sind. Darüber hinaus wurden in großem Umfang schriftliche Bekundungen von Zeugen, eidesstattliche Erklärungen, zugelassen, selbst wenn der Zeuge verfügbar gewesen wäre. Strafprozessual ein Unding, auch z.B. nach US-amerikanischem Strafrecht. Auch daran kann man sehen, dass es jedenfalls nicht in erster Linie um Wahrheitsfindung ging.

Die Nürnberger Prozesse haben das moderne Völkerstrafrecht nicht begründet

Die Nürnberger Prozesse werden heute als „Geburtsstunde des Völkerstrafrechts“ gefeiert. Die „Nürnberger Prinzipien“ seien die Grundlage des Römischen Statuts über den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag. Davon kann keine Rede sein. Zunächst ein-

²³ Urteil MGH V Fall VII S. 35/36.

mal tat sich zwischen dem Ende der Nürnberger Verfahren 1949 und dem Römischen Statut vom 17. Juli 1998 fast 50 Jahre gar nichts. Das trat dann am 1. Juli 2002 in Deutschland in Kraft. Die Strafbarkeit des Verbrechens der Aggression, dessentwegen doch die Nürnberger Prozesse geführt worden waren, wurde erst 2010 definiert und trat endlich in diesem Jahre 2017 in Kraft. Bis heute fehlt aber noch der ebenfalls erforderliche Aktivierungsbeschluss, der von 2/3 der Vertragsstaaten ratifiziert werden muss, bevor das erste Verfahren gegen einen Aggressor vor dem IStGH eingeleitet werden kann. Allerdings haben wichtige Staaten, vor allem diejenigen, die ständig in bewaffnete Konflikte wie das heute heißt, verwickelt sind wie die USA, Russland und Israel, aber auch China, dieses Abkommen nicht ratifiziert, sind also daran nicht gebunden und ihre Staatsmänner und Militärs können somit auch nicht in Den Haag angeklagt werden. Die USA haben ein Übriges getan und gesetzlich festgelegt, dass der Präsident verpflichtet ist, amerikanische Staatsbürger, die in Den Haag oder vor einem anderen ausländischen Gericht angeklagt sind, notfalls mit Waffengewalt zu befreien. Es ist also nicht zu erwarten, dass sich jemals ein amerikanischer oder russischer Politiker bzw. General vor den Schranken des Internationalen Strafgerichtshofs einfinden wird. Ob überhaupt jemals eine Anklage wegen des Verbrechens der Aggression erhoben werden wird, ist mehr als fraglich.

NS-Verfahren vor deutschen Gerichten 1945 - 1949

Schlussendlich will ich noch auf die Behauptung der Befürworter des IMT und der Folgeprozesse nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 eingehen, die Verfahren vor den alliierten Gerichten seien notwendig gewesen, weil die Deutschen weder willens noch in der Lage gewesen seien, die „Naziverbrecher“ vor Gericht zu stellen. Man hätte doch kaum Richter und Staatsanwälte gehabt, die nicht in das

Unrechtsregime verstrickt gewesen seien. Das Gegenteil ist richtig. Allein in den Jahren, während derer die Nürnberger Prozesse (und Verfahren vor alliierten Gerichten) liefen, also von 1945 bis 1949, wurden vor deutschen Gerichten insgesamt 13.333 Anklagen erhoben. Es erfolgten in diesem Zeitraum 4.667 Verurteilungen, wobei klar ist, dass damit bei weitem nicht alle anhängigen Verfahren abgeschlossen waren. Für die Rechtsstaatlichkeit dieser Verfahren spricht, dass es in diesem Zeitraum auch 3.703 Freisprüche gab. Ich habe in meinem Buch auch aus Verfahrensakten zitiert. Von einer „Beißhemmung“ deutscher Richter gegenüber den angeklagten NS-Tätern kann keine Rede sein. Vielmehr gewinnt man den Eindruck, dass diese Richter mit Überzeugung auf der Basis der Rechtsordnung urteilten, die in Deutschland vor der NS-Zeit bestanden hatte. Sie schrieben auch nicht selten den verurteilten Tätern ins Stammbuch, dass ihre Taten von niedrigster Gesinnung kündeten und sie damit Schande über Deutschland gebracht hätten. Allerdings urteilten sie auch auf der Grundlage einer rechtsstaatlichen Ordnung und nicht eines zu ganz anderen Zwecken als der Durchsetzung des Rechts konstruierten Beschlusses. Deswegen konnten sie auch in manchen Fällen den Befehlsnotstand als schuldausschließend feststellen und bewerten. Denn entgegen der heute populären Behauptung, befehlsunterworfenen Soldaten und Polizeibeamten hätte bei Befehlsverweigerung keine Gefahr für Leib und Leben gedroht, war dies durchaus der Fall und musste daher berücksichtigt werden. Das Londoner Statut jedoch schloss die Verteidigung mit dem Hinweis auf Befehlsunterworfenheit gänzlich aus, auch den Befehlsnotstand, obgleich die Rechtslage während des Krieges für die alliierten Soldaten dies zugelassen hatte. Nicht wenige der in Nürnberg angeklagten Politiker und Funktionsträger wären von deutschen Gerichten auf der Grundlage des bis 1933 geltenden Strafgesetzbuches

verurteilt worden, in nicht wenigen Fällen auch zur Todesstrafe. Das Ziel indessen, das die Alliierten mit dem Londoner Abkommen vom 8. August 1945 verfolgten, dieses Ziel wäre damit nicht erreicht worden. Man muß aber auch wissen, dass das Kontrollratsgesetz Nr. 10 die Strafverfolgung von NS-Tätern nahezu ausschließlich den alliierten Gerichten vorbehielt. Eine Öffnungsklausel im Gesetz ermöglichte es lediglich, dass Deutsche wegen Verbrechen an Deutschen oder Staatenlosen vor deutsche Gerichte gestellt werden konnten. Somit war die Verfolgung aller Kriegsverbrechen an Soldaten der Alliierten ebenso wie die Verfolgung etwa des Völkermordes an den Juden, soweit sie nicht deutsche Staatsbürger waren, von vornherein der deutschen Gerichtsbarkeit der Nachkriegsjahre entzogen.

Bewertung

Wir haben gesehen, dass die Nürnberger Prozesse nicht der Rechtsfindung im klassischen Sinne dienten, vielmehr den sowjetischen Schauprozessen der 30er Jahre glichen. Das war jedenfalls die Wertung des amerikanischen Senators Robert Taft, der einige Jahre später erklärte: „In diesen Prozessen haben wir die sowjetrussische Idee vom Zweck eines Prozesses angenommen, nämlich Regierungspolitik und nicht Gerechtigkeit zu betreiben.“²⁴ Zu beanstanden ist die Heuchelei, mit der einerseits die Alliierten diese Prozesse als großartigen Sieg des Rechts über die Barbarei propagiert haben, und die auch heute noch die Rezeption dieser Veranstaltung durch Politik und Medien in Deutschland prägt, die exakt dieser Vorgabe folgt. Zweifellos war es aus der Sicht der USA legitim, ihre internationale Bedeutung auf das Niveau anzuheben, das ihrer wirtschaftlichen Kraft, großen Bevölkerungszahl und geostrategischen Lage

24 Zit. nach Werner Maser, Nürnberg, Tribunal der Sieger, 2. Aufl. 2005, Edition Antaios, S. 395.

entsprach. Sie handelten damit nicht anders, als es die Römer einst getan hatten. Die Parallelen zwischen dem Aufstieg der Römischen Republik in den Jahren 264-190 v. Chr. und dem Weg der USA in den Jahren 1917-1991 sind augenfällig. Dazu sollte man dann auch selbstbewusst stehen. Dass die Deutschen indessen immer noch das Narrativ pflegen, welches die Alliierten ihnen mit und nach diesen Prozessen vorgegeben haben, statt sie objektiv zu beurteilen, ist nicht nur erstaunlich. Denn mag ein Verbrechen noch so monströs sein: Niemals rechtfertigt das, von den ewigen Grundsätzen des Rechts abzugehen, indem man nachträglich Straftatbestände als Reaktion auf Taten schafft, und seien sie noch so verwerflich, und statt sorgfältiger Ermittlung des Tatgeschehens die „schnelle Aburteilung“ setzt. In Ansehung des tatsächlichen Sachverhalts kann man diese Haltung weiter Kreise in Politik und Medien nur als würdelos wahrnehmen. Man möchte den Deutschen mit Erich Kästner zuzurufen:

*„Was auch immer geschieht;
nie dürft ihr so tief sinken,
von dem Kakao, durch den man euch zieht,
auch noch zu trinken!“*



Rainer Thesen (Jahrgang 1946): Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, Rechtsanwalt, Oberst d. R., zahlreiche Publikationen in Fachzeitschriften, Co-Autor des Buches „Zweierlei Recht - Die ungleiche Ahndung von Kriegsverbrechen“ (2016), Verfasser des Buches „Keine Sternstunde des Rechts“ (2017) und „Deutschland stürzt ab“ (2018).